

2211.62**Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
(HSG LSA)****Vom 5. Mai 2004****Fundstelle:** GVBl. LSA 2004, S. 256**Änderungen**

1. §§ 27, 34, 67 und 77 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GVBl. LSA S. 250, 215)
2. §§ 80 bis 85 und 86 bis 98 aufgehoben durch § 27 Abs. 1 des Gesetzes vom 12. August 2005 (GVBl. LSA S. 508, 516)
3. § 120 geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 705)
4. § 47 geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. März 2006 (GVBl. LSA S. 102, 124)
5. § 12 geändert durch § 2 des Gesetzes vom 18. Februar 2009 (GVBl. LSA S. 48, 49)
6. mehrfach geändert durch Artikel 2 Absatz 28 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648, 681)
7. § 105 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 700, 706)
8. mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 436)*

[Gemäß Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 436, 446) gilt folgende Übergangsregelung: "Die Grundordnungen und sonstigen Satzungen der Hochschulen sowie die weiteren rechtlichen Vorschriften sind innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den geänderten Vorschriften des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt anzupassen. Soweit für Organe der Hochschulen neue Bestimmungen hinsichtlich ihrer Wählbarkeit oder ihrer Zusammensetzung gelten, sind unverzüglich nach Inkrafttreten der jeweiligen Grundordnung Wahlen durchzuführen."]

Inhaltsübersicht**Abschnitt 1****Allgemeine Vorschriften**

- | | |
|-----|---|
| § 1 | Grundsätze und Geltungsbereich |
| § 2 | Bezeichnung |
| § 3 | Aufgaben |
| § 4 | Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium |
| § 5 | Entwicklung des Hochschulwesens |

Abschnitt 2**Studium und Lehre**

- | | |
|-----|--------------------|
| § 6 | Ziel des Studiums |
| § 7 | Qualität der Lehre |

- § 8 Studienreform
 - § 9 Lehrangebote, Akkreditierung, Regelstudienzeiten
 - § 10 Studienjahr
 - § 11 Studienberatung
 - § 12 Prüfungen
 - § 13 Prüfungsordnungen
 - § 14 Vorzeitiges Ablegen der Prüfung
 - § 15 Sonstige Leistungsnachweise
 - § 16 Weiterbildendes Studium
- Abschnitt 3
Hochschulgrade
- § 17 Hochschulgrade
 - § 18 Promotion, Habilitation
 - § 19 Führung ausländischer akademischer Grade und entsprechender ausländischer staatlicher Grade oder Titel
 - § 20 Entziehung, Widerruf
 - § 21 Führung akademischer Grade deutscher Hochschulen
 - § 22 Ausschließlichkeit
- Abschnitt 4
Forschung
- § 23 Aufgaben der Forschung
 - § 24 Koordinierung und Evaluierung der Forschung
 - § 25 Forschung mit Mitteln Dritter
 - § 26 Entwicklungsvorhaben
- Abschnitt 5
Studierende
- § 27 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
 - § 28 Landesstudienkolleg
 - § 29 Immatrikulation
 - § 30 Exmatrikulation
 - § 31 Rechte der Studierenden
 - § 32 Besondere Begabtenförderung
- Abschnitt 6
Personal der Hochschule
- § 33 Wissenschaftliches und künstlerisches Personal
 - § 34 Aufgaben der Professoren und Professorinnen
 - § 35 Berufungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen
 - § 36 Berufungsverfahren
 - § 37 Gemeinsame Berufungen
 - § 38 Dienstrechtliche Stellung der Professoren und Professorinnen
 - § 39 Freistellung
 - § 40 Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen
 - § 41 Dienstrechtliche Stellung der Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen

- § 41a Universitätsdozenten und Universitätsdozentinnen
- § 42 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- § 43 Lehrkräfte für besondere Aufgaben
- § 44 Lehrverpflichtungen und Wahrnehmung von Dienstaufgaben an einer anderen Hochschule
- § 45 Nebentätigkeit des hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals
- § 46 Anwendung beamtenrechtlicher und anderer Vorschriften
- § 47 Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen
- § 48 Privatdozenten, Privatdozentinnen, außerplanmäßige Professoren und außerplanmäßige Professorinnen
- § 49 Gastprofessoren, Gastprofessorinnen, Gastdozenten und Gastdozentinnen
- § 50 Lehrbeauftragte
- § 51 Wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte, studentische Hilfskräfte
- § 52 Sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- § 53 Unfallfürsorge

Abschnitt 7

Selbstverwaltung und Staatsverwaltung

- § 54 Rechtsstellung der Hochschule
- § 55 Selbstverwaltungsangelegenheiten
- § 56 Auftragsangelegenheiten
- § 57 Zusammenwirken von Hochschulen und Staat

Abschnitt 8

Mitgliedschaft und Mitwirkung an der Selbstverwaltung

- § 58 Mitglieder und Angehörige
- § 59 Allgemeine Grundsätze der Mitwirkung
- § 60 Bildung von Mitgliedergruppen
- § 61 Mitwirkung
- § 62 Wahlen
- § 63 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung
- § 64 Öffentlichkeit, Verschwiegenheit
- § 65 Studierendenschaft

Abschnitt 9

Organisation der Hochschule

- § 66 Grundsätze der Organisation
- § 67 Senat
- § 68 Rektorat
- § 69 Rektor oder Rektorin, Prorektor oder Prorektorin
- § 70 Andere Formen der Hochschulleitung
- § 71 Kanzler oder Kanzlerin
- § 72 Gleichstellungsbeauftragte
- § 73 Behindertenbeauftragter oder Behindertenbeauftragte
- § 74 Kuratorium

Abschnitt 10

Fachbereiche oder vergleichbare Organisationseinheiten

- § 75 Gliederung
- § 76 Aufgaben des Fachbereiches
- § 77 Fachbereichsrat
- § 78 Dekan oder Dekanin des Fachbereiches
- § 79 Einrichtungen des Fachbereiches

Abschnitt 11

(aufgehoben)

Abschnitt 12

Zentrale Einrichtungen

- § 99 Gemeinsame Einrichtungen von Fachbereichen, interdisziplinäre wissenschaftliche Zentren, zentrale wissenschaftliche Dienst- und Betriebseinheiten
- § 100 Wissenschaftliche Information und Medien
- § 101 Sonderforschungsbereiche
- § 102 Institute an der Hochschule
- § 103 Zusammenarbeit der Hochschulen zur Erfüllung ihrer Aufgaben

Abschnitt 13

Errichtung und Anerkennung von Hochschulen

- § 104 Anerkennung von Hochschulen
- § 105 Anerkennungsverfahren
- § 106 Folgen der Anerkennung
- § 107 Verlust der Anerkennung

Abschnitt 14

Verwaltung, Haushalt und Steuerung

- § 108 Verwaltung der Wirtschafts- und Personalangelegenheiten
- § 109 Körperschaftsvermögen
- § 110 (weggefallen)
- § 111 Gebühren und Entgelte
- § 112 Gebühren bei Regelstudienzeitenüberschreitung
- § 113 Wirtschaftliche Betätigung
- § 114 Finanzwesen

Abschnitt 15

Allgemeine Übergangsvorschriften

- § 115 Personalrechtliche Übergangsvorschriften
- § 116 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach bisherigem Recht
- § 117 Erprobungsklausel
- § 118 Ordnungswidrigkeiten
- § 119 Datenschutz
- § 120 Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt
- § 121 Verträge mit den Kirchen
- § 122 Übergangsregelungen

Abschnitt 16

Strukturelle Übergangsvorschriften

- § 123 Änderung, Neuordnung und Aufhebung von Fachbereichen und Studiengängen
- § 124 Personalrechtliche Vorschriften
Abschnitt 17
- § 125 Änderung von Gesetzen
- § 126 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Grundsätze und Geltungsbereich

(1) ¹ Dieses Gesetz gilt für die staatlichen Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt:

1. Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg,
2. Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg,
3. Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle,
4. Fachhochschulen
 - a) Hochschule Anhalt
 - b) Hochschule Harz
 - c) Hochschule Magdeburg-Stendal
 - d) Hochschule Merseburg,
5. Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt.

² Für die Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt findet dieses Gesetz nach Maßgabe des Gesetzes über die Fachhochschule der Polizei Anwendung. ³ Für staatlich anerkannte Hochschulen, andere nichtstaatliche Hochschulen und nichtstaatliche Bildungseinrichtungen gilt es nur, soweit es gesetzlich bestimmt ist. ⁴ Die Fachhochschulen können in der Grundordnung festlegen, dass der Name der Fachhochschule um eine dem Profil der Fachhochschule entsprechende Bezeichnung ergänzt wird.

(2) ¹ Die Aufhebung, Zusammenlegung, Teilung und Gründung einer staatlichen Hochschule erfolgt durch Gesetz. ² Das gilt nicht für interne Organisationsänderungen einer Hochschule.

§ 2

Bezeichnung

¹ Ministerium im Sinne dieses Gesetzes ist das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium. ² Minister oder Ministerin im Sinne dieses Gesetzes ist der oder die für das Hochschulwesen zuständige Minister oder Ministerin.

§ 3

Aufgaben

(1) ¹ Die Hochschulen dienen entsprechend ihrer Aufgabenstellung der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung und künstlerische Vorhaben sowie durch Lehre, Studium, Weiterbildung und Kunstausbübung. ² Sie bereiten auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern.

(2) Die Hochschulen haben die ständige Aufgabe, im Zusammenwirken mit den zuständigen staatlichen Stellen Inhalte und Formen von Lehre und Studium hinsichtlich neuer Entwicklungen in Wissenschaft, Forschung, Technik, Kultur sowie in der beruflichen Praxis zu überprüfen und fortzuführen.

(3) Die Hochschulen fördern entsprechend ihrer Aufgabenstellung den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs.

(4) ¹ Die Hochschulen dienen dem weiterbildenden Studium, bieten Weiterbildungsmöglichkeiten an und beteiligen sich an Weiterbildungsveranstaltungen anderer Institutionen. ² Sie fördern die Weiterbildung ihres Personals. ³ Die Hochschulen führen im Rahmen ihres Weiterbildungsangebotes Umschulungsmaßnahmen, insbesondere für Hoch- und Fachhochschulabsolventen, durch.

(5) ¹ Die Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die tatsächliche Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern hin. ² In Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung sowie bei der Gestaltung der Arbeitsabläufe in den genannten Bereichen werden unterschiedliche Lebenswirklichkeiten und Interessen von Frauen und Männern berücksichtigt. ³ Darüber hinaus ergreifen die Hochschulen Maßnahmen zur Beseitigung von bestehenden Nachteilen von Wissenschaftlerinnen, sonstigen weiblichen Beschäftigten und Studentinnen und zur Erhöhung des Anteils von Frauen und Männern in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind.

(6) ¹ Die Hochschulen berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Familien und Studierenden mit Kindern. ² Sie fördern in ihrem Bereich die sportliche und kulturelle Selbstbetätigung.

(7) ¹ Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit. ² Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse, den Fürsorge- und Betreuungsaufwand Behinderter und chronisch kranker Studierender sowie von behinderten und schwerbehinderten Beschäftigten.

(8) ¹ Die Hochschulen fördern die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich. ² Sie fördern den Austausch mit ausländischen Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen. ³ Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse der ausländischen Studierenden.

(9) ¹ Die Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben untereinander und mit anderen Forschungs-, Bildungs- und Kultureinrichtungen sowie mit Partnern der Wirtschaft zusammen. ² Sie fördern die Verbreitung und Nutzung ihrer Forschungsergebnisse im gesellschaftlichen Leben und in der beruflichen Praxis sowie in der praxisorientierten Umweltbildung. ³ Sie unterstützen den wirtschaftsbezogenen

Wissens- und Technologietransfer. ⁴ Hierzu können Transferstellen eingerichtet werden.

(10) ¹ Die Hochschulen unterrichten die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben. ² Sie berichten regelmäßig über Lehrangebote und Forschungsergebnisse. ³ Sie unterrichten laufend ihre Mitglieder über Angelegenheiten, die der hochschulpolitischen Willensbildung unterliegen.

(11) ¹ Die Fachhochschulen dienen den angewandten Wissenschaften und bereiten durch anwendungsbezogene Lehre auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. ² In diesem Rahmen nehmen die Fachhochschulen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben und künstlerisch-gestalterische Aufgaben wahr.

(12) ¹ Den Kunsthochschulen obliegen die Pflege und Weiterentwicklung der Künste und ihrer Grundlagenwissenschaften. ² Sie dienen der Vermittlung künstlerischer und kunstwissenschaftlicher Fähigkeiten und bereiten auf kunstpädagogische Berufe vor. ³ Die Vorschriften dieses Gesetzes, die die Forschung betreffen oder für sie bedeutsam sind, gelten für künstlerische und für gestalterische Entwicklungsvorhaben entsprechend.

(13) ¹ Die Hochschulen können andere als die in diesem Gesetz genannten Aufgaben übernehmen, soweit diese mit ihren gesetzlich oder aufgrund eines Gesetzes bestimmten Aufgaben zusammenhängen und durch deren Erfüllung die Wahrnehmung der übrigen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. ² Andere als die in diesem Gesetz genannten Aufgaben dürfen den Hochschulen nur übertragen werden, wenn sie mit den in Absatz 1 genannten Aufgaben zusammenhängen. ³ Das Ministerium wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung solche Aufgaben zu übertragen.

(14) ¹ Die Hochschulen begutachten und bewerten mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung und -sicherung in regelmäßigen Abständen die Erfüllung ihrer Aufgaben (Selbstevaluation). ² Sie regeln das Verfahren in einer Ordnung. ³ Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschulen haben die Pflicht, hierbei mitzuwirken. ⁴ Auf der Grundlage der Ergebnisse der internen Evaluation führt eine vom Land und von den Hochschulen unabhängige und wissenschaftsnahe Einrichtung eine weitere Begutachtung und Bewertung der Hochschulen durch (externe Evaluation). ⁵ Die Evaluationsergebnisse werden veröffentlicht. ⁶ Näheres wird zwischen dem Ministerium und der Hochschule in der jeweiligen Zielvereinbarung geregelt.

§ 4

Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium

(1) Das Land und die Hochschulen haben zu gewährleisten, dass die Mitglieder der Hochschule die durch Artikel 10 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt und Artikel 5 Abs. 3 des Grundgesetzes verbürgten Grundrechte wahrnehmen können.

(2) ¹ Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule nehmen an der hochschulpolitischen Willensbildung teil. ² Mitglieder der Hochschule sind berechtigt, Einrichtungen der Hochschule für die Teilhabe an der hochschulpolitischen

Willensbildung zu nutzen, soweit die Wahrnehmung der übrigen Hochschulaufgaben nicht behindert wird.

(3) ¹ Die Freiheit der Forschung umfasst insbesondere die wissenschaftliche Fragestellung, Grundsätze der Methodik sowie die Verbreitung und Bewertung des Forschungsergebnisses. ² Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane zur Forschung sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Forschungsorganisation, die Förderung und Koordinierung von Forschungsvorhaben und auf die Bildung von Forschungsschwerpunkten beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen.

(4) ¹ Die Freiheit der Lehre umfasst im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben insbesondere die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung von wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrmeinungen. ² Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane zur Lehre sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebs und auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen.

(5) ¹ Die Freiheit des Studiums umfasst unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studienganges Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen, sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen.

² Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane zum Studium sind nur zulässig, wenn sie sich auf die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes und auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen.

(6) Die Wahrnehmung der in den Absätzen 2 bis 5 genannten Rechte ist an die soziale und ökologische Verantwortung gegenüber der Gesellschaft sowie an die Öffentlichkeit ihres Wirkens geknüpft und entbindet nicht von der Rücksicht auf die Rechte anderer und von der Beachtung der Regelungen, die das Zusammenleben an der Hochschule ordnen.

(7) ¹ Alle an einer Hochschule wissenschaftlich Tätigen sind verpflichtet, die allgemeinen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. ² Das Nähere können die Hochschulen durch Satzungen regeln.

§ 5

Entwicklung des Hochschulwesens

(1) ¹ Die Entwicklung des Hochschulwesens ist eine gemeinsame Aufgabe der Hochschulen, der außeruniversitären Forschungseinrichtungen entsprechend ihrer Aufgabenstellung und der zuständigen staatlichen Stellen. ² Sie dient dem Ziel, die freie Entfaltung der wissenschaftlichen und künstlerischen Kräfte sicherzustellen und dem Bedarf an wissenschaftlichen und künstlerischen Leistungen zu entsprechen. ³ Sie findet ihren Niederschlag insbesondere in der Hochschulstrukturplanung.

(2) ¹ Die Hochschulstrukturplanung ist Aufgabe der Hochschulen und des Ministeriums unter Berücksichtigung der Grundsätze des Zusammenwirkens gemäß § 57. ² Sie soll ein fachlich ausreichendes und regional ausgewogenes Angebot in Lehre und Forschung sowie Dienstleistungen sicherstellen, eine hochschulübergreifende

Abstimmung zur Profilbildung und Schwerpunktsetzung in Forschung und Lehre gewährleisten und zur Begründung der Grundsätze der Finanzierung der Hochschulstrukturen beitragen.³ Eckwerte und abgeleitete Strukturvorgaben sind auf mehrjährige Entwicklungen anzulegen.

(3)¹ Das Ministerium legt einen Hochschulstrukturplan für das Land vor, der hochschulpolitisch begründete und bedarfsorientierte Rahmenvorgaben schafft.² Die Hochschulen, die betroffenen Ministerien und die außeruniversitären Forschungseinrichtungen sind zu diesen Vorschlägen zu hören.³ Der Hochschulstrukturplan ist in angemessenen Zeitabschnitten zu aktualisieren.⁴ Der Hochschulstrukturplan des Landes bildet die Grundlage für die Hochschulentwicklungspläne der einzelnen Hochschulen.⁵ Er stellt insbesondere die hochschulübergreifende Abstimmung sicher und bezieht das Potential außeruniversitärer Forschungseinrichtungen in die Planungen mit ein.⁶ Die Hochschulen legen in regelmäßigen, mit dem Ministerium abzustimmenden Zeitabständen Hochschulentwicklungspläne oder deren Fortschreibung vor.⁷ Die Fortschreibungen können sich im Einvernehmen mit dem Ministerium auch auf Teilaspekte oder einzelne Themen beziehen.⁸ Das Ministerium kann für die Aufstellung und Fortschreibung der Hochschulentwicklungsplanung Weiteres vorgeben.

Abschnitt 2

Studium und Lehre

§ 6

Ziel des Studiums

¹ Lehre und Studium sollen die Studierenden auf berufliche Tätigkeiten vorbereiten und ihnen die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden für den jeweiligen Studiengang so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit, zu selbständigem Denken und verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden.

² Lehre und Studium sollen die Grundlage für berufliche Entwicklungsmöglichkeiten und für die Fähigkeit zur eigenverantwortlichen Weiterbildung schaffen.³ Die Hochschulen gewährleisten, dass die Studierenden dieses Ziel gemäß der Aufgabenstellung ihrer Hochschule im Rahmen der jeweils geltenden Regelstudienzeit erreichen können.

§ 7

Qualität der Lehre

¹ Die Hochschulen ergreifen die notwendigen Maßnahmen zur Qualitätssicherung in der Lehre.² Den Studierenden ist vor dem Ende jeden Semesters oder Trimesters zu ermöglichen, die Qualität der Lehrveranstaltungen anonym zu bewerten.³ Die Hochschulen regeln das Verfahren der Lehrvaluation und die dazu erforderliche Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals in einer Ordnung.⁴ Diese Daten dürfen von dem Dekan oder der Dekanin des Fachbereiches sowie der Leitung der Hochschule, im Rahmen der von den Hochschulen zu diesem Zweck erlassenen Ordnungen, zur Entscheidung über die Gewährung von Leistungszulagen oder anderen mit der Besoldung von Professoren und Professorinnen zusammenhängenden Fragen sowie zur Feststellung der Voraussetzungen einer überdurchschnittlichen Lehrleistung

als Ausnahmefall im Sinne des § 39 Abs. 3 genutzt und übermittelt werden.⁵ In anonymisierter Form können die Daten der Studierendenbefragung der Hochschulöffentlichkeit bekannt gemacht werden und als Grundlage für die Selbstevaluation oder externe Evaluation herangezogen werden.⁶ In nicht anonymisierter Form sind diese Daten nach einer Frist von drei Jahren oder einem Semester, nach dem der jeweilige Professor oder die jeweilige Professorin die Hochschule verlassen hat, zu löschen.⁷ Die Datenerhebungen im Rahmen von Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Lehre sollen nach Geschlecht differenziert werden.

§ 8

Studienreform

(1)¹ Die Hochschulen haben die Aufgabe, im Zusammenwirken mit dem zuständigen Ministerium Inhalt und Form des Studiums im Hinblick auf die Entwicklung in Wissenschaft und Kunst, die Bedürfnisse der beruflichen Praxis und die notwendigen Veränderungen in der Berufswelt zu überprüfen und weiter zu entwickeln.² Die Studienreform soll gewährleisten, dass

1. die Studieninhalte im Hinblick auf Veränderungen in der Berufswelt den Studierenden breite berufliche Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen,
2. die Formen der Lehre und des Studiums den jeweils fortgeschrittenen methodischen und didaktischen Erkenntnissen entsprechen,
3. die Studierenden befähigt werden, wissenschaftliche oder künstlerische Inhalte sowohl selbständig als auch im Zusammenwirken mit anderen zu erarbeiten und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen,
4. die befähigten Studierenden ihr Wissen durch die Teilnahme an der Bearbeitung von Forschungsaufgaben der Hochschule vertiefen können,
5. die Gleichwertigkeit einander entsprechender Hochschulabschlüsse gewährleistet und die Möglichkeit des Hochschulwechsels gefördert wird.

(2)¹ Zur Erprobung von Reformmodellen können besondere Prüfungsordnungen erlassen werden.² Die Erprobung von Reformmodellen soll nach einer festgelegten Frist unter der Verantwortung des Senats der Hochschule begutachtet werden.

(3) Die Hochschulen treffen die für die Studienreform und für die Förderung der Hochschuldidaktik notwendigen Maßnahmen.

§ 9

Lehrangebote, Akkreditierung, Regelstudienzeiten

(1)¹ Studiengänge und Studienprogramme können im Präsenz- oder Fernstudium als Vollzeit- oder Teilzeitstudium eingerichtet werden.² Studiengänge in Kombination dieser Formen sind möglich.³ Die Lehrangebote werden in der Regel modular gegliedert und auf den Bedarf für einen oder mehrere Studiengänge ausgerichtet.⁴ Den Modulen sollen Kreditpunkte zugeordnet werden.⁵ Unbeschadet einer Zuordnung zu bestimmten Studiengängen können geeignete Lehrangebote auch zur Abdeckung einer besonderen individuellen oder regionalen Nachfrage als Studienprogramme ausgewiesen werden.⁶ Die Hochschulen entwickeln in enger Zusammenarbeit mit der Wirtschaft duale Studienangebote.⁷ In die Lehrangebote sind

Möglichkeiten zur Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien einzubeziehen.

(2) ¹ Studiengänge führen in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss.

² Als berufsqualifizierend im Sinne dieses Gesetzes gilt auch der Abschluss eines Studienganges, durch den die fachliche Eignung für einen beruflichen Vorbereitungsdienst oder eine berufliche Einführung vermittelt wird. ³ Soweit das jeweilige Studienziel eine berufspraktische Tätigkeit erfordert, ist sie mit den übrigen Teilen des Studiums inhaltlich und zeitlich abzustimmen und in den Studiengang einzuordnen.

(3) ¹ Die Einrichtung und Schließung von Studiengängen erfolgt auf der Grundlage von Zielvereinbarungen. ² In besonderen Fällen oder wenn Zielvereinbarungen nicht zustande kommen, kann das zuständige Ministerium die Einrichtung und Schließung von weiteren Studiengängen genehmigen. ³ Die Genehmigung gilt als erteilt, sofern das Ministerium nicht innerhalb eines Monats nach Anzeige durch die Hochschule widerspricht. ⁴ Jeder Studiengang oder die wesentliche Änderung eines Studienganges soll durch eine vom Land und von der Hochschule unabhängige und wissenschaftsnahe Einrichtung in qualitativer Hinsicht bewertet werden (Akkreditierung). ⁵ Bachelor- und Masterstudiengänge sowie wesentliche Änderungen solcher Studiengänge sind zu akkreditieren. ⁶ Sofern andere Formen der Akkreditierung länderübergreifend vereinbart werden, können diese nach Maßgabe der Zielvereinbarungen die Akkreditierungen nach Satz 4 und 5 ergänzen oder ersetzen.

(4) *(aufgehoben)*

(5) *(aufgehoben)*

(6) ¹ Die Hochschulen sollen Studiengänge einrichten, die zu einem Bachelor- oder Bakkalaureusgrad und zu einem Master- oder Magistergrad führen. ² In begründeten Fällen kann ein Studiengang mit einem Staatsexamen oder einer kirchlichen Prüfung abschließen.

(7) ¹ Die Studienzeiten, in denen in der Regel, bei entsprechender inhaltlicher Gestaltung des Lehrangebotes, ein berufsqualifizierender Abschluss erworben werden kann, sind in den Prüfungsordnungen anzugeben (Regelstudienzeit). ² Die Regelstudienzeit ist maßgebend für die Gestaltung der Studienordnung, für die Sicherstellung des Lehrangebots sowie für die Ermittlung und Festlegung der Ausbildungskapazitäten und die Berechnung von Studierendenzahlen bei der Hochschulplanung.

(8) ¹ Für jeden Studiengang ist eine Regelstudienzeit festzulegen. ² Die Regelstudienzeit beträgt bei Studiengängen mit dem Abschluss

1. Bachelor mindestens drei und höchstens vier Jahre,
2. Master mindestens ein und höchstens zwei Jahre,
3. Diplom an Fachhochschulen höchstens vier, an Universitäten höchstens fünf und an Kunst- und Musikhochschulen grundsätzlich fünf Jahre und
4. Magister höchstens viereinhalb Jahre.

³ Bei konsekutiven Studiengängen, die nach einem Bachelorgrad zu einem darauf aufbauenden Mastergrad führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit fünf Jahre.

⁴ Davon abweichende Regelstudienzeiten können in begründeten Fällen festgelegt werden. ⁵ Dies gilt auch für Studiengänge, die in besonderen Studienformen wie Teilzeitstudiengängen angeboten werden.

(9) ¹ Der Fachbereich kann in einer Ordnung, die der Zustimmung des Senates bedarf, das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen beschränken oder den Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen oder dem Bestehen einer Prüfung abhängig machen, wenn sonst eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden kann oder die Beschränkung aus entsprechend gewichtigen, sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ² Dieses gilt auch für Studiengänge, die mit einer Staatsprüfung abschließen.

§ 10

Studienjahr

¹ Das Studienjahr besteht in der Regel aus zwei Semestern. ² Beginn und Ende der Vorlesungszeit sowie begründete Abweichungen von Satz 1 legt der Senat fest und teilt die Entscheidung dem Ministerium mit.

§ 11

Studienberatung

(1) ¹ Die Hochschule informiert insbesondere Studienbewerber, Studienbewerberinnen und Studierende über die Studienmöglichkeiten sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. ² Sie unterstützt die Studierenden in ihrem Studium durch eine studienbegleitende fachliche Beratung. ³ Sie orientiert sich bis zum Ende des ersten Jahres des Studiums über den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studierenden und führt gegebenenfalls eine Studienberatung durch.

(2) ¹ Die allgemeine Studienberatung kann durch eine in jeder Hochschule oder von mehreren Hochschulen einer Region gemeinsam eingerichteten Beratungsstelle ausgeübt werden. ² Diese Beratungsstellen sollen vor allem mit den für die Berufs- und Arbeitsberatung sowie den für die staatlichen und kirchlichen Prüfungen zuständigen Stellen zusammenwirken. ³ Die Studienfachberatung erfolgt in den Fachbereichen der Hochschule.

(3) Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten Person dürfen nicht ohne deren Einverständnis an Dritte weitergegeben werden.

§ 12

Prüfungen

(1) Das Studium wird in der Regel durch eine Hochschulprüfung, eine staatliche oder eine kirchliche Prüfung abgeschlossen.

(2) *(aufgehoben)*

(3) ¹ Prüfungen dienen der Feststellung, ob der oder die Studierende bei Beurteilung seiner oder ihrer individuellen Leistung das Ziel des Studienabschnitts oder des Studienganges erreicht hat. ² Auch bei Gemeinschaftsarbeiten müssen die individuellen

Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.³ Hochschulprüfungen werden studienbegleitend oder als Blockprüfung am Ende eines Studienabschnittes oder des Studienganges nach Maßgabe der Prüfungsordnung durchgeführt.

(4)¹ Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professoren, Professorinnen, Juniorprofessoren, Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen sowie nach Maßgabe der Prüfungsordnung wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3, soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt.² Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(5)¹ Prüfungsleistungen in Hochschulprüfungen sowie studienbegleitende Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, sind in der Regel von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten.² Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer Beisitzerin abzunehmen.

(6)¹ Mit staatlichen Prüfungen wird das Studium in den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin, Pharmazie, Lebensmittelchemie und in Lehramtsstudiengängen, mit staatlichen und universitären Prüfungen im Studiengang Rechtswissenschaften abgeschlossen.² Die Durchführung der staatlichen Prüfungen obliegt für die Studiengänge

1. Medizin, Pharmazie, Zahnmedizin und Lebensmittelchemie dem Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe,
2. Rechtswissenschaft dem Landesjustizprüfungsamt und
3. der Lehrämter dem Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt -Landesprüfungsamt für Lehrämter,

sofern keine Prüfungen oder Prüfungsteile durch die jeweiligen Hochschulen durchgeführt werden.³ Sie erfolgt nach gesonderten Rechtsvorschriften.⁴ Dies gilt entsprechend für kirchliche Prüfungen, die von der Hochschule durchgeführt werden.

(7)¹ Zum Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen ist ein Leistungspunktesystem auf Grundlage des ECTS (European credit transfer system) anzuwenden, das auch die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge derselben oder einer anderen Hochschule ermöglicht.² Ausnahmen für den Bereich der künstlerischen Ausbildung sind möglich.

(8) Die Mitwirkung an der Abnahme von Prüfungen gemäß Absatz 1 gehört zu den Dienstaufgaben der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3) und erfolgt nach gesonderter Beauftragung durch die für die Prüfungen zuständigen Behörden.

§ 13

Prüfungsordnungen

(1)¹ Hochschulprüfungen werden aufgrund von Prüfungsordnungen abgelegt, die als Satzungen der Hochschule beschlossen werden und der Genehmigung des Rektors,

der Rektorin oder des nach der Grundordnung zuständigen Organs bedürfen.² Die Genehmigung ist insbesondere zu versagen, wenn die Bestimmungen über die Regelstudienzeit oder über die Ausgestaltung des Studienganges nicht beachtet wurden oder wenn die Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb der Regelstudienzeit nicht zweifelsfrei erbracht werden können.³ Das Ministerium wird ermächtigt, zur Wahrung der Einheitlichkeit und Gleichwertigkeit von Hochschulprüfungen durch Verordnung allgemeine Bestimmungen, die das Prüfungsverfahren regeln, zu erlassen.⁴ Diese Vorschriften sollen insbesondere Regelungen über die Verleihung und Führung von Graden und Titeln, die Regelstudienzeit, den Freiversuch, die Befugnis zur Abnahme von Prüfungen, die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Einstufungsprüfung enthalten.

(2) Die Prüfungsordnungen sind so zu gestalten, dass die Gleichwertigkeit einander entsprechender Prüfungen und die Anerkennung von an anderen Hochschulen im In- und Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen gewährleistet ist.

(3)¹ Prüfungsordnungen müssen Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3 , 4 , 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit vorsehen und deren Inanspruchnahme ermöglichen.² Die Prüfungsordnungen sollen vorsehen, dass Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen können.³ Auf Antrag der Studierenden ist eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

(4) Prüfungsordnungen müssen die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigen.

§ 14

Vorzeitiges Ablegen der Prüfung

(1) Hochschulprüfungen können vor Ablauf der in den Prüfungsordnungen festgelegten Frist abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(2)¹ Die Hochschulen haben in den Prüfungsordnungen für alle geeigneten Studiengänge Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen eine innerhalb der Regelstudienzeit abgelegte Abschlussprüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen gilt (Freiversuch).² Die Hochschulen können in der Prüfungsordnung vorsehen, dass Studierende, die sich innerhalb der Regelstudienzeit zur ersten berufsqualifizierenden Prüfung angemeldet haben, innerhalb eines Jahres nach Bestehen der Prüfung zur Verbesserung der Noten einen weiteren Prüfungsversuch unternehmen können.³ Soweit die Gesamtnote besser wird, wird ein neues Prüfungszeugnis ausgestellt.⁴ War der Prüfungsversuch nach Satz 1 oder 2 erfolglos, so wird dieser Prüfungsversuch nicht auf die Gesamtzahl der zulässigen Prüfungsversuche angerechnet.

§ 15

Sonstige Leistungsnachweise

(1) In einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) können Studienbewerber oder Studienbewerberinnen mit Hochschulzugangsberechtigung

nachweisen, dass sie über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Fachsemester rechtfertigen.

(2) Personen, die sich in ihrer Berufspraxis, im Rahmen der Weiterbildung oder durch autodidaktische Studien ein den Prüfungsordnungen entsprechendes Wissen und Können angeeignet haben, können bei einem Prüfungsausschuss die Zulassung zur Hochschulprüfung beantragen.

(3) ¹ Die näheren Bestimmungen für die Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 können in besonderen Ordnungen getroffen werden. ² Soweit dies nicht der Fall ist, trifft der Dekan oder die Dekanin des Fachbereiches die notwendigen Bestimmungen.

(4) ¹ Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn

1. die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind und
2. die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind.

² Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 v. H. des Studiums durch diese außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ersetzt werden. ³ Die Hochschulen regeln in der jeweiligen Prüfungsordnung die Kriterien, nach welchen Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb der Hochschule erworben wurden, gleichwertig sind und ob und inwieweit diese berücksichtigt werden können. ⁴ Die Anrechnung setzt die Überprüfung der Kriterien im Rahmen der Akkreditierung voraus.

§ 16

Weiterbildendes Studium

(1) ¹ Die Hochschulen entwickeln und bieten Möglichkeiten der Weiterbildung an, die der wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen dienen. ² Sie stehen Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Personen offen, die die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise nachweisen. ³ Die Veranstaltungen sind mit dem übrigen Lehrangebot abzustimmen. ⁴ Berufspraktische Erfahrungen sind für die Lehre nutzbar zu machen. ⁵ Das Weiterbildungsangebot soll aus in sich geschlossenen Abschnitten bestehen und die aus der beruflichen Praxis entstandenen Bedürfnisse der Teilnehmenden berücksichtigen.

(2) ¹ Weiterbildung kann in eigenen Studiengängen oder einzelnen Studieneinheiten angeboten werden. ² Weiterbildende Studiengänge können mit einem Hochschulgrad oder einem Zertifikat abgeschlossen werden.

(3) ¹ Die Hochschulen sollen Möglichkeiten der Weiterbildung für die im Land Sachsen-Anhalt tätigen Lehrer und Lehrerinnen, soweit erforderlich, entwickeln und anbieten. ² Die Veranstaltungen sollen aus in sich geschlossenen Abschnitten bestehen und die aus der Schulpraxis entstandenen Bedürfnisse der teilnehmenden Lehrer und Lehrerinnen berücksichtigen sowie die fachwissenschaftlichen Standards gewährleisten. ³ Die Weiterbildungsmaßnahmen der Lehrer und Lehrerinnen können durch Teilzeitstudium, insbesondere in Form von berufsbegleitenden Studiengängen, angeboten werden, die mit einer staatlichen Prüfung vor dem Landesprüfungsamt für Lehrämter abschließen, oder in Form von Weiterbildungskursen der Lehrer und

Lehrerinnen, die mit einem Zertifikat abschließen.

Abschnitt 3

Hochschulgrade

§ 17

Hochschulgrade

(1) Aufgrund der Hochschulprüfung, mit der ein berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, verleiht die Hochschule folgende Hochschulgrade:

1. in einem Diplomstudiengang den Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung, an Fachhochschulen mit dem Zusatz (FH),
2. in einem Magisterstudiengang den Grad Magister oder Magistra,
3. in Studiengängen nach § 9 Abs. 6 den Bachelor- oder Bakkalaureus- oder den Master- beziehungsweise Magistergrad.

(2) ¹ Den Urkunden über die Verleihung der akademischen Grade nach Absatz 1 Nr. 3 fügen die Hochschulen auf Antrag eine englischsprachige Übersetzung bei. ² Dem Abschlusszeugnis ist von den Hochschulen ein Diploma Supplement beizulegen.

(3) Die Hochschule kann den Hochschulgrad auch aufgrund einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung, mit der ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, verleihen.

(4) ¹ Für berufsqualifizierende Abschlüsse in künstlerischen Studiengängen oder in Studiengängen, die in Kooperation mit einer ausländischen Hochschule durchgeführt werden, können die Hochschulen andere als in Absatz 1 genannte Grade verleihen.

² In Studiengängen, die in Kooperation mit einer ausländischen Hochschule durchgeführt werden, können diese anderen Grade auch zusätzlich verliehen werden.

(5) Die Hochschule kann in Ordnungen festlegen, dass weitere, insbesondere international gebräuchliche akademische Grade verliehen werden, wenn dieser Verleihung auch die international gebräuchlichen Anforderungen zugrunde gelegt werden.

(6) ¹ Die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg haben das Promotions- und das Habilitationsrecht. ² Kooperative Promotionsverfahren unter Leitung einer Hochschule mit Promotionsrecht können mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Fachhochschulen durchgeführt werden. ³ Dabei dürfen Absolventen und Absolventinnen von Fachhochschulen nicht benachteiligt werden. ⁴ Der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle kann das Promotionsrecht vom Ministerium auf Antrag verliehen werden, soweit dort wissenschaftliche Fächer vorhanden sind und Studiengänge geführt werden, die die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit vermitteln.

§ 18

Promotion, Habilitation

(1) ¹ Die Zulassung zur Promotion setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium voraus. ² Dieses gilt nicht für Bachelor-Abschlüsse. ³ Die Hochschulen sollen zur

Ausbildung und Betreuung von Doktoranden und Doktorandinnen Promotionsstudiengänge anbieten.

(2) ¹ Der Doktorgrad wird auf der Grundlage einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) mit öffentlicher Verteidigung, die nach Maßgabe der Promotionsordnung durch eine mündliche Prüfung (Rigorosum) ergänzt werden kann, verliehen. ² Die Dissertation wird von mindestens zwei Gutachtern bewertet, von denen einer Professor oder Professorin sein muss. ³ Die Verleihung des Doktorgrades berechtigt zur Führung des Doktorgrades in der durch die Promotionsordnung und die Promotionsurkunde geregelten Form.

(3) Mit der Dissertation weist der Doktorand oder die Doktorandin die Fähigkeit nach, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, welche die Entwicklung des Wissenschaftszweiges, seiner Theorien und Methoden fördern.

(4) ¹ Hochschulen, die den Doktorgrad verleihen, steht auch das Recht zur Verleihung des Doktors oder der Doktorin ehrenhalber (doctor honoris causa) zu. ² Mit der Verleihung dieses Titels werden Personen gewürdigt, die sich besondere Verdienste um Wissenschaft, Technik, Kultur und Kunst erworben haben. ³ Das Vorschlagsrecht zur Verleihung haben ausschließlich Fachbereiche und Fakultäten.

(5) ¹ In die Promotionsordnungen sind Bestimmungen zur Promotion von Fachhochschulabsolventen und -absolventinnen aufzunehmen.

(6) ¹ Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, kann unter Angabe seines in Aussicht genommenen Themas bei dem Fachbereich die Annahme als Doktorand oder Doktorandin beantragen. ² Mit der Annahme wird die grundsätzliche Bereitschaft ausgedrückt, eine solche Dissertation als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten und den Doktoranden oder die Doktorandin bei der Erstellung der Arbeit zu unterstützen. ³ Doktoranden und Doktorandinnen sollen von einem Professor oder einer Professorin, einem Juniorprofessor oder einer Juniorprofessorin, einem Hochschuldozenten oder einer Hochschuldozentin oder einem Privatdozenten oder einer Privatdozentin betreut werden.

(7) Näheres regeln die Promotionsordnungen der jeweiligen Hochschulen.

(8) ¹ Die Habilitation ist der Nachweis, ein Wissenschaftsgebiet auch in seinem Zusammenhang zu angrenzenden Gebieten in Forschung und Lehre selbständig vertreten zu können. ² Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation ist der mit dem Erwerb des Doktorgrades erfolgte Abschluss der Promotion.

(9) ¹ Der Grad "doctor habilitatus" wird nach mehrjähriger wissenschaftlicher Tätigkeit und Lehrtätigkeit auf der Grundlage einer positiv bewerteten schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Habilitationsschrift), ihrer erfolgreichen Verteidigung sowie einer positiv bewerteten öffentlichen Vorlesung verliehen. ² Eine kumulative Habilitationsschrift ist möglich. ³ Die Verleihung des Grades "doctor habilitatus" berechtigt zur Führung des den Wissenschaftszweig kennzeichnenden Zusatzes (Dr. ... habil.). ⁴ Mit der Verleihung dieses Grades wird die Lehrbefugnis zuerkannt. ⁵ Sie berechtigt zur Führung der Bezeichnung "Privatdozent" oder "Privatdozentin".

(10) Näheres regeln die Habilitationsordnungen der jeweiligen Universitäten.

§ 19

Führung ausländischer akademischer Grade und entsprechender ausländischer staatlicher Grade oder Titel

(1) ¹ Ein ausländischer Hochschulgrad, der aufgrund eines nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschulabschlusses nach einem ordnungsgemäß durch Prüfung abgeschlossenen Studium verliehen worden ist, kann in der Form, in der er verliehen wurde, unter Angabe der verleihenden Hochschule geführt werden. ² Dabei kann die verliehene Form gegebenenfalls transliteriert und die im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich allgemein übliche Abkürzung geführt und eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. ³ Die Regelungen finden auch Anwendung auf staatliche und kirchliche Grade. ⁴ Eine Umwandlung in einen entsprechenden deutschen Grad findet nicht statt.

(2) ¹ Ein ausländischer Ehrengrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Stelle verliehen wurde, kann in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden. ² Ausgeschlossen von der Führung sind Ehrengrade, wenn die ausländische Institution kein Recht zur Vergabe des entsprechenden Grades im Sinne von Absatz 1 besitzt.

(3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen.

(4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich und Vereinbarungen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland die Inhaber ausländischer Grade abweichend von den Absätzen 1 bis 3 begünstigen, gehen diese Regelungen vor.

(5) ¹ Das Ministerium wird ermächtigt, von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Regelungen für Gradinhaber und Gradinhaberinnen durch Verordnung zu treffen. ² Die Verordnung kann den Erlass von Allgemeingenehmigungen für bestimmte ausländische Grade vorsehen.

(6) ¹ Eine von den Absätzen 1 bis 5 abweichende Grad- und Titelführung ist untersagt. ² Durch Titelkauf erworbene Grade dürfen nicht geführt werden. ³ Wer einen Grad, Titel oder eine Hochschultätigkeitsbezeichnung führt, hat auf Verlangen der zuständigen Stelle die Berechtigung hierzu urkundlich nachzuweisen. ⁴ Sofern die Berechtigung nicht nachgewiesen werden kann, darf der Grad, der Titel oder die Hochschultätigkeitsbezeichnung nicht geführt werden.

§ 20

Entziehung, Widerruf

¹ Der von einer Hochschule des Landes Sachsen-Anhalt verliehene Hochschulgrad kann unbeschadet der im Verwaltungsverfahrenrecht getroffenen Regelungen zum Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsakts entzogen werden, wenn

1. sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen wurden,

2. sich nachträglich herausstellt, dass der Inhaber oder die Inhaberin der Verleihung eines akademischen Grades unwürdig war,
 3. sich der Inhaber oder die Inhaberin durch sein oder ihr späteres Verhalten der Führung des Grades als unwürdig erwiesen hat.
- ² Über die Entziehung entscheidet diejenige Hochschule, die den Grad verliehen hat.
³ Besteht diese Hochschule nicht mehr, so entscheidet das Ministerium.

§ 21

Führung akademischer Grade deutscher Hochschulen

¹ Die von deutschen staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen verliehenen akademischen Grade dürfen nur gemäß der Verleihungsurkunde oder in der sonst festgelegten Form geführt werden; wird der Doktorgrad oder akademische Grad eines habilitierten Doktors oder einer habilitierten Doktorin in abgekürzter Form geführt, so muss die Fachrichtung nicht angegeben werden. ² Entsprechendes gilt für ehrenhalber verliehene akademische Grade.

§ 22

Ausschließlichkeit

(1) Akademische Grade werden ausschließlich an Hochschulen und dort nur durch die nach der Grundordnung zuständigen Gremien verliehen.

(2) Das Ministerium ist zuständig für die Nachdiplomierung als Folge von Artikel 37 Abs. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (Verfassungsgesetz vom 20. September 1990, GBl. I S. 1627).

(3) ¹ Andere Titel, insbesondere Diplome und Berufsbezeichnungen, haben durch die Bezeichnung Verwechslungen mit den Graden gemäß § 17 Abs. 1 und § 18 auszuschließen.

Abschnitt 4

Forschung

§ 23

Aufgaben der Forschung

¹ Die Forschung in den Hochschulen dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse, der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium sowie der Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

² Gegenstand der Forschung in den Hochschulen können unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung der Hochschule alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis einschließlich der Folgen sein, die sich aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ergeben können.

§ 24

Koordinierung und Evaluierung der Forschung

(1) ¹ Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte werden von der Hochschule

in sachlich gebotener Weise koordiniert.² Zur gegenseitigen Abstimmung von Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkten und zur Planung und Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben wirken die Hochschulen untereinander, mit anderen Forschungseinrichtungen und mit Einrichtungen der überregionalen Forschungsplanung und Forschungsförderung sowie mit ausländischen Einrichtungen zusammen.

(2)¹ Die Hochschulen berichten regelmäßig durch wissenschaftliche Veranstaltungen und Publikationen über die Forschungstätigkeit und Forschungsergebnisse an der Hochschule.² Sie sichern die Qualität ihrer Forschungstätigkeit durch regelmäßige Eigen- oder Fremdevaluationen.³ Die Hochschulen erlassen Satzungen zur Regelung des Bewertungsverfahrens.⁴ Die Ergebnisse der Bewertung der Forschungstätigkeit werden in einem alle drei Jahre zu erstellenden Forschungsbericht dem Ministerium vorgelegt, der Teil der in den Zielvereinbarungen festzulegenden Berichterstattung ist.⁵ Der Forschungsbericht ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(3) Die Hochschule soll es ermöglichen, wissenschaftliche Arbeiten ihrer Einrichtungen und ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in geeigneter Weise auch in elektronischer Form über das Internet zu publizieren.

(4) Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen sind Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet haben, als Mitautoren oder Mitautorinnen zu nennen; soweit möglich, ist ihr Beitrag zu kennzeichnen.

§ 25

Forschung mit Mitteln Dritter

(1)¹ Die in der Forschung tätigen Hochschulmitglieder sind berechtigt, solche Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden.² Wenn sie solche Forschungsaufgaben durchführen, gehören diese zu ihren dienstlichen Aufgaben.³ Die Verpflichtung zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben bleibt unberührt.⁴ Die Durchführung der Vorhaben nach Satz 1 ist Teil der Hochschulforschung.

(2)¹ Ein Hochschulmitglied ist berechtigt, ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 in der Hochschule durchzuführen, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden und entstehende Folgekosten angemessen berücksichtigt sind.² Die Forschungsergebnisse sollen in der Regel in angemessener Zeit veröffentlicht werden, sofern Verwertungsinteressen der Hochschulen entsprechend § 42 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen dem nicht entgegenstehen.

(3)¹ Ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 ist anzuzeigen.² Die Durchführung darf nicht von einer Genehmigung abhängig gemacht werden.³ Die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschule darf nur untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 2 dies erfordern.

(4)¹ Die Mittel für Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sollen von der Hochschule verwaltet werden.² Die Mittel sind für den vom Geldgeber

bestimmten Zweck zu verwenden und nach dessen Bedingungen zu bewirtschaften, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.³ Treffen die Bedingungen keine Regelung, so gelten ergänzend die Bestimmungen des Landes.⁴ Auf Antrag des Hochschulmitgliedes, das das Vorhaben durchführt, soll von der Verwaltung der Mittel durch die Hochschule abgesehen werden, sofern dies mit den Bedingungen des Geldgebers vereinbar ist; Satz 3 gilt in diesem Falle nicht.

(5)¹ Aus Mitteln Dritter bezahlte hauptberufliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sollen vorbehaltlich des Satzes 3 als Personal der Hochschule im Arbeitsvertragsverhältnis eingestellt werden.² Die Einstellung setzt voraus, dass der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin von dem Hochschulmitglied, das das Vorhaben durchführt, vorgeschlagen wurde.³ Sofern dies mit den Bedingungen des Geldgebers vereinbar ist, kann das Hochschulmitglied in begründeten Fällen die Arbeitsverträge mit den Mitarbeitern oder den Mitarbeiterinnen abschließen.

(6) Finanzielle Erträge der Hochschule aus Forschungsvorhaben, die an der Hochschule durchgeführt werden, insbesondere aus Einnahmen, die der Hochschule als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen zufließen, stehen der Hochschule für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

§ 26

Entwicklungsvorhaben

Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten für die Entwicklungsvorhaben im Rahmen angewandter Forschung und für künstlerische Vorhaben sinngemäß.

Abschnitt 5

Studierende

§ 27

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1)¹ Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind zum Studium an den Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt berechtigt, wenn die für das Studium nach den staatlichen Vorschriften erforderliche Qualifikation nachgewiesen wird.

² Rechtsvorschriften, nach denen andere Personen Deutschen gleichgestellt sind, bleiben unberührt.

(2)¹ Die Qualifikation nach Absatz 1 Satz 1 wird für den Zugang zu einem Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, durch

1. die allgemeine Hochschulreife,
2. die fachgebundene Hochschulreife,
3. die Fachhochschulreife,
4. eine vom Ministerium anerkannte vergleichbare andere Vorbildung,
5. den Nachweis einer in einem anderen Land im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworbenen Hochschulzugangsberechtigung

nachgewiesen.² Zum Studium in einem künstlerisch-wissenschaftlichen Studiengang

ist berechtigt, wer die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt und eine besondere künstlerische Befähigung nachweist; auf den Nachweis der Voraussetzungen nach Satz 1 kann bei überragender künstlerischer Befähigung verzichtet werden.³ Näheres regelt die Hochschule in einer Ordnung.⁴ Die Nachweise gemäß Satz 1 Nrn. 2 bis 4 berechtigen zum Zugang zu bestimmten Hochschulen oder für bestimmte Fachrichtungen.⁵ Das Ministerium wird ermächtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen gemäß Satz 1 Nr. 4 durch Verordnung zu regeln.

(3)¹ Der Nachweis über eine an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung berechtigt zur Aufnahme eines Studiums oder zur Fortsetzung des Studiums an einer Hochschule im Land Sachsen-Anhalt nach Entscheidung der aufnehmenden Hochschule.² Der Nachweis eines erfolgreichen Hochschulabschlusses an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland sowie der Deutschen Demokratischen Republik berechtigt zur Aufnahme des Studiums in allen Fachrichtungen; dies gilt nicht, wenn eine Zulassung nach Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 erfolgt ist.

(4)¹ Besonders befähigte Berufstätige, die aufgrund ihrer Begabung, ihrer Persönlichkeit und ihrer Vorbildung für ein Studium in Frage kommen, aber keine Hochschulreife besitzen, können die für das Studium einer bestimmten Fachrichtung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch ein erfolgreiches Ablegen einer Prüfung zur Feststellung der Studienbefähigung nachweisen.² Das Nähere regeln die Hochschulen in einer Ordnung.³ Das Ministerium wird ermächtigt, Rahmenvorschriften für diese Ordnungen durch Rechtsverordnung zu erlassen.

(5)¹ Die Hochschulen können in geeigneten Studiengängen neben der Qualifikation gemäß Absatz 2 die Eignung von Bewerbern und Bewerberinnen für solche Studiengänge in einem Feststellungsverfahren ermitteln.² Bei von Universitäten und Fachhochschulen gemeinsam angebotenen Studiengängen ist neben einer Qualifikation nach Absatz 2 Satz 1 der Nachweis der Eignung für diesen Studiengang in einem Feststellungsverfahren zu ermitteln.³ Die Hochschulen stellen die Eignung gemäß den Sätzen 1 und 2 anhand folgender Merkmale, die einzeln oder additiv festgelegt werden können, fest:

1. in der Qualifikation gemäß Absatz 2 ausgewiesene Leistungen in für den betreffenden Studiengang wichtigen Fächern,
2. das Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Testverfahrens,
3. eine studiengangspezifische Berufsausbildung oder berufspraktische Tätigkeit,
4. fachspezifische Zusatzqualifikationen und außerschulische Leistungen, die über die Eignung für den betreffenden Studiengang Aufschluss geben,
5. das Ergebnis eines Auswahlgesprächs, in dem Motivation und Eignung für den betreffenden Studiengang und die angestrebte berufliche Qualifikation festgestellt werden.

⁴ Näheres regeln die Hochschulen durch Satzung oder in der jeweiligen Prüfungsordnung.

(6)¹ Voraussetzung für die Zulassung in einem Bachelor-Studiengang an einer Hochschule ist der Nachweis der Qualifikation gemäß Absatz 2.² Darüber hinausgehende Zulassungskriterien, die den besonderen Erfordernissen des

Studienganges Rechnung tragen sollen, können in den Prüfungsordnungen geregelt werden.

(7) ¹ Voraussetzung für die Zulassung in einem Masterstudiengang an einer Hochschule ist der Nachweis eines Bachelorabschlusses, eines Hochschuldiploms oder eines vergleichbaren Abschlusses einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie, eines Magisterstudienganges oder eines mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossenen Studienganges. ² Darüber hinausgehende Zulassungsvoraussetzungen, die den besonderen Erfordernissen des Studienganges Rechnung tragen sollen, sind in den Prüfungsordnungen zu regeln. ³ Für den Zugang zu weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann anstelle eines Abschlusses nach Satz 1 auch eine Eingangsprüfung treten. ⁴ Die Hochschule regelt in einer Ordnung die Eingangsprüfung, die insbesondere die Zugangsvoraussetzungen näher bestimmt. ⁵ Diese Ordnung bedarf der Genehmigung durch das Ministerium. ⁶ Die Zugangsvoraussetzungen sind im Rahmen der Akkreditierung zu überprüfen.

§ 28

Landesstudienkolleg

(1) ¹ Das Landesstudienkolleg ist eine gemeinsame Einrichtung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Hochschule Anhalt gemäß § 103 .

² Es vermittelt insbesondere Studierenden ausländischer Herkunft, deren Vorbildungsnachweise einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung nicht entsprechen, die erforderlichen Voraussetzungen für ein erfolgreiches Hochschulstudium, einschließlich der hinreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache. ³ Mit Genehmigung des Ministeriums können weitere Hochschulen des Landes dieser gemeinsamen Einrichtung beitreten und Außenstellen betreiben.

(2) ¹ Die das Kolleg tragenden Hochschulen legen in der Verwaltungsvereinbarung gemäß § 103 fest, dass die Organisation des Landesstudienkollegs, die Zulassung sowie die Rechte und Pflichten der Kollegiaten und Kollegiatinnen in einer Satzung geregelt werden, die der Zustimmung des Ministeriums bedarf. ² Das Ministerium wird ermächtigt, Lehrinhalte, Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren in sinngemäßer Anwendung des Schulrechts durch Verordnung zu regeln.

(3) ¹ Mitglieder des Landesstudienkollegs sind Studierende der Hochschulen, die das Landesstudienkolleg betreiben. ² Näheres regeln die Satzung und die Grundordnungen der beteiligten Hochschulen.

(4) ¹ Andere Einrichtungen, die Aufgaben nach Absatz 1 Satz 2 wahrnehmen, können als Studienkolleg staatlich anerkannt werden, wenn die Lehrinhalte, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren gleichwertig sind. ² Die Gleichwertigkeit stellt das für Hochschulen zuständige Ministerium fest. ³ Das Anerkennungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. ⁴ § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 42a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung.

(5) Einrichtungen nach Absatz 4 können Auslagenersatz und Entgelte gemäß § 111 Abs. 2 erheben, die für ihre Zwecke zu verwenden sind.

[1]

Absatz 1 in Kraft mit Wirkung vom 1. September 2004

[1]

Absatz 2 in Kraft mit Wirkung vom 1. September 2004

§ 29

Immatrikulation

(1) ¹ Studienbewerber und Studienbewerberinnen sind zu immatrikulieren, wenn sie die Voraussetzungen gemäß den §§ 27 und 28 erfüllen und Versagungsgründe für die Immatrikulation nicht vorliegen. ² Mit der Immatrikulation wird die Mitgliedschaft als Student oder Studentin in der Hochschule begründet.

(2) Die Immatrikulation muss versagt werden, wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin

1. in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen wurde,
2. die Zugangsvoraussetzungen zum Studium nicht erfüllt,
3. die für den gewählten Studiengang erforderlichen Qualifikationsvoraussetzungen nicht nachweist,
4. im gewählten Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat,
5. die Erfüllung der im Zusammenhang mit der Immatrikulation entstehenden gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Gebühren oder Beiträgen nicht nachweist.

(3) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn

1. für Studienbewerber oder Studienbewerberinnen ein Betreuer oder eine Betreuerin zur Besorgung aller Angelegenheiten bestellt worden ist,
2. die für die Immatrikulation vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht eingehalten werden,
3. keine ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache nachgewiesen wird.

(4) Die Immatrikulation ist, soweit nicht eine Exmatrikulation erfolgt, aufzuheben, wenn

1. sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
2. sich nachträglich Immatrikulationshindernisse herausstellen, bei deren Bekanntsein die Immatrikulation hätte versagt werden müssen.

(5) ¹ Die Immatrikulation erfolgt in der Regel für einen Studiengang. ² Die Immatrikulationsordnung der Hochschule regelt insbesondere Verfahren, Formen und Fristen der Immatrikulation, der Versagung und des Widerrufs der Immatrikulation, der Exmatrikulation, Rückmeldung und Beurlaubung sowie die Angaben und Nachweise, die erforderlich sind, damit die Hochschule ihre Aufgaben erfüllen kann.

(6) ¹ Die Hochschulen können zu einzelnen Lehrveranstaltungen Gasthörer und Gasthörerinnen sowie Frühstudierende zulassen, auch wenn diese die Hochschulzugangsberechtigung nach § 27 nicht nachweisen können. ² Näheres regeln die Grundordnungen.

§ 30

Exmatrikulation

(1) ¹ Die Mitgliedschaft der Studierenden zur Hochschule endet mit der Exmatrikulation.

² Sie sind zu exmatrikulieren, wenn sie

1. die Abschlussprüfung bestanden oder eine vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden haben, sofern sie nicht innerhalb von zwei Monaten die Notwendigkeit der Immatrikulation für die Erreichung eines weiteren Studienzieles nachweisen,
2. selbst einen Antrag stellen,
3. Gebühren und Beiträge einschließlich der Sozialbeiträge zum Studentenwerk trotz schriftlicher Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nicht gezahlt haben.

(2) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn sie sich nicht fristgerecht zurückgemeldet haben.

(3) ¹ Studierende können exmatrikuliert werden, wenn sie gegenüber Mitgliedern, Angehörigen, Gästen oder Frühstudierenden einer Hochschule

1. Gewalt anwenden,
2. eine Bedrohung vornehmen oder
3. eine sexuelle Belästigung im Sinne des § 3 Abs. 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 66 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 267), ausüben.

² Gleiches gilt, wenn Studierende an den in Satz 1 genannten Handlungen teilnehmen oder wiederholt gegen das Hausrecht verstoßen, die Ordnung der Hochschule oder ihrer Veranstaltungen stören oder die Mitglieder der Hochschule hindern, ihre Rechte, Aufgaben oder Pflichten wahrzunehmen. ³ Über die Exmatrikulation entscheidet die Leitung der Hochschule in einem durch eine Satzung der Hochschule geregelten Verwaltungsverfahren. ⁴ Für weniger schwerwiegende Verstöße im Sinne des Satzes 2 können durch Satzung der Hochschule Ordnungsmaßnahmen vorgesehen werden.

⁵ Mit der Exmatrikulation ist eine Frist bis zu einer Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Hochschule ausgeschlossen ist.

§ 31

Rechte der Studierenden

Studierende haben insbesondere das Recht

1. der freien Wahl der Lehrveranstaltungen,
2. die Einrichtungen der Hochschule für ihre Bildung entsprechend den dafür geltenden Vorschriften zu nutzen,
3. sich am wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben der Hochschule zu beteiligen,
4. staatliche Ausbildungsbeihilfen nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften zu beantragen,
5. auf eine gerechte Leistungsbewertung,
6. auf ein Studium im Ausland, das auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet wird.

§ 32

Besondere Begabtenförderung

¹ Die Hochschulen fördern besonders befähigte und leistungsstarke Studierende. ² Sie sollen frühzeitig an der Forschungsarbeit oder an künstlerischen Vorhaben teilnehmen und mit Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen zusammenarbeiten können.

Abschnitt 6

Personal der Hochschule

§ 33

Wissenschaftliches und künstlerisches Personal

(1) ¹ Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal der Hochschule besteht aus:

1. Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, Universitätsdozenten und Universitätsdozentinnen (§§ 34 bis 41a),
2. den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen (§ 42),
3. den Lehrkräften für besondere Aufgaben (§ 43).

² Die in Satz 1 genannten Personen sowie die sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gemäß § 52 stehen im Dienst des Landes Sachsen-Anhalt.

(2) Das nebenberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal besteht aus:

1. den Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen (§ 47),
2. den Privatdozenten, Privatdozentinnen, außerplanmäßigen Professoren und außerplanmäßigen Professorinnen (§ 48),
3. den Gastprofessoren, Gastprofessorinnen, Gastdozenten und Gastdozentinnen (§ 49),
4. den Lehrbeauftragten (§ 50),
5. den wissenschaftlichen, künstlerischen und studentischen Hilfskräften.

§ 34

Aufgaben der Professoren und Professorinnen

(1) ¹ Die Professoren und Professorinnen nehmen die ihrer Hochschule jeweils obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre und Weiterbildung sowie Krankenversorgung in ihren Fächern nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbständig wahr. ² Für den Bereich der Krankenversorgung können mit den betreffenden Professoren und Professorinnen auf privatrechtlicher Grundlage ergänzende Verträge abgeschlossen werden. ³ Die Professoren und Professorinnen sind verpflichtet, zur Sicherstellung des Lehrangebots in ihren Fächern Lehrveranstaltungen für alle Studiengänge durchzuführen und an Weiterbildungsveranstaltungen mitzuwirken. ⁴ Sie haben im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen die zur Sicherstellung des Lehrangebots

gefassten Entscheidungen der Hochschulorgane zu verwirklichen.

(2) ¹ Zu den Aufgaben der Professoren und Professorinnen gehören je nach den ihrer Hochschule obliegenden Aufgaben insbesondere die

1. Übernahme von Forschungsprojekten oder künstlerischen Vorhaben beziehungsweise die Mitwirkung an diesen,
2. Abnahme und Mitwirkung an Prüfungen nach Maßgabe der Prüfungsordnungen,
3. Förderung der Studierenden und des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses sowie die Betreuung der ihnen zugeordneten wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
4. Mitwirkung bei der Selbstverwaltung der Hochschule,
5. Mitwirkung in Verfahren zur Berufung von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen,
6. gutachterliche Tätigkeit für das Land Sachsen-Anhalt,
7. Mitwirkung an der Studienreform und Studienfachberatung,
8. Wahrnehmung von Aufgaben in der Krankenversorgung,
9. Mitwirkung an Verfahren zur Auswahl und Festlegung der Eignung der Studienbewerber und Studienbewerberinnen.

² Die Tätigkeit eines Professors und einer Professorin in Einrichtungen der Wissenschafts- und Kunstförderung kann auf eigenen Antrag vom Rektor oder von der Rektorin der jeweiligen Hochschule zur Dienstaufgabe erklärt werden; dem Antrag soll entsprochen werden, wenn die Einrichtung überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert wird und wenn diese Tätigkeit mit der Erfüllung der übrigen Aufgaben des Professors und der Professorin vereinbar ist. ³ Die einen geringen Umfang überschreitende Wahrnehmung von Aufgaben der eigenen Hochschule an einer anderen Einrichtung oder an einer Einrichtung im Ausland bedarf der Zustimmung der Leitung der jeweiligen Hochschule.

(3) ¹ Art und Umfang der von dem einzelnen Professor und der einzelnen Professorin wahrzunehmenden Aufgaben richten sich unter Beachtung der Absätze 1 und 2 nach der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung der Stelle.

² Die Festlegung steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen. ³ Professoren und Professorinnen können für die Dauer von höchstens fünf Jahren Aufgaben ausschließlich oder überwiegend in der Lehre oder der Forschung oder im Rahmen von künstlerischen Entwicklungs- oder Forschungsvorhaben im Bereich der angewandten Forschung übertragen werden, soweit es die Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses zulässt oder soweit sie zustimmen. ⁴ Dabei muss sowohl das Lehrangebot insgesamt aufrechterhalten werden als auch die Wahrnehmung der sonstigen Verpflichtungen sichergestellt werden. ⁵ Die Verlängerung ist bis zu einer Dauer von fünf Jahren wiederholt möglich; Satz 3 gilt entsprechend. ⁶ Die Entscheidungen nach den Sätzen 3 und 5 trifft die Leitung der Hochschule im Benehmen mit dem Fachbereichsrat.

(4) ¹ Die Festlegung oder Veränderung des Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung der Stelle eines Professors und einer Professorin sowie die Übertragung von Aufgaben an einer anderen Einrichtung kann auf eigenen Antrag sowie auf Vorschlag des Fachbereichsrates, des Senats oder der Leitung der Hochschule nach Anhörung des Senats erfolgen und bedarf der Bestätigung des

Ministeriums. ² Der jeweilige Fachbereich und der oder die Betroffene sind vorher zu hören.

(5) ¹ Professoren und Professorinnen haben ihren Wohnsitz so zu nehmen, dass sie ihre dienstlichen Aufgaben nach dieser Vorschrift, insbesondere in Lehre, Forschung, Studienberatung und Betreuung der Studierenden sowie in Gremien der Selbstverwaltung, ordnungsgemäß wahrnehmen können. ² Die Hochschulen treffen in ihren Grundordnungen oder in besonderen Satzungen, die der Genehmigung des Ministeriums bedürfen, Regelungen zur Präsenz der Professoren und Professorinnen während der Vorlesungszeit und der vorlesungsfreien Zeit, um eine ordnungsgemäße Erfüllung der Lehrverpflichtungen sowie der Prüfungs- und Beratungsaufgaben und anderer Dienstaufgaben zu gewährleisten. ³ Auch in der vorlesungsfreien Zeit ist eine angemessene Anwesenheit und Erreichbarkeit der Professoren und Professorinnen sicherzustellen. ⁴ Im Übrigen richtet sich die Anwesenheit der Professoren und Professorinnen nach den ihnen obliegenden Dienstaufgaben.

§ 35

Berufungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen

(1) Die Berufung ist an das Vorhandensein einer Stelle für einen Professor oder für eine Professorin oder entsprechender Mittel gebunden.

(2) Als Professor oder Professorin kann berufen werden, wer die allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen erfüllt und mindestens nachweist

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung,
3. besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, oder besondere Befähigung zur künstlerischen Arbeit und
4. darüber hinaus je nach Anforderungen der Stelle
 - a) zusätzliche wissenschaftliche (Absatz 3) oder künstlerische Leistungen oder
 - b) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mehrjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt werden müssen.

(3) ¹ Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 2 Nr. 4 Buchst. a sind im Rahmen einer Juniorprofessur oder durch eine Habilitation oder eine gleichwertige wissenschaftliche, technische oder künstlerische Leistung nachzuweisen.

² Im Übrigen können sie insbesondere im Rahmen einer Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder wissenschaftliche Mitarbeiterin an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Wirtschaft oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland erbracht werden.

(4) ¹ Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung

vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist.

² Professoren und Professorinnen an Fachhochschulen müssen die Einstellungsvoraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 4 Buchst. b erfüllen. ³ In besonders begründeten Ausnahmefällen können solche Professoren und Professorinnen berufen werden, wenn sie die Einstellungsvoraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 4 Buchst. a erfüllen.

(5) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von den Absätzen 2 und 3 als Professor und Professorin eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist.

(6) Professoren und Professorinnen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben müssen zusätzlich die Anerkennung als Facharzt nachweisen, soweit für das betreffende Fachgebiet im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist.

§ 36

Berufungsverfahren

(1) ¹ Wird eine Stelle für einen Professor oder eine Professorin frei, so prüft die Leitung der Hochschule, ob deren Funktionsbeschreibung geändert, die Stelle einem anderen Aufgabenbereich zugewiesen oder nicht wieder besetzt werden soll. ² Der Fachbereichsrat ist vorher zu hören. ³ Der Senat entscheidet darüber abschließend.

(2) ¹ Die Stellen für Professoren und Professorinnen sind öffentlich und im Regelfall international auszuschreiben. ² Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beschreiben. ³ Von der Ausschreibung einer Professur kann abgesehen werden, wenn ein Professor oder eine Professorin in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf dieselbe Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll. ⁴ Von der Ausschreibung einer Professur kann ebenfalls abgesehen werden, wenn zur Abwehr eines Rufes auf eine externe höherwertige Professorenstelle von den Hochschulen gleichfalls eine höherwertige Professorenstelle angeboten wird. ⁵ Von einer Ausschreibung kann mit Zustimmung des Ministeriums in besonders begründeten Fällen auch dann abgesehen werden, wenn ein Juniorprofessor oder eine Juniorprofessorin auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll. ⁶ Diese Zustimmung und das hierfür notwendige Verfahren kann auch in einer Zielvereinbarung oder einer Ergänzungsvereinbarung geregelt werden.

(3) ¹ Die Professoren und Professorinnen werden durch den Rektor oder die Rektorin berufen. ² Die Berufung bedarf der Zustimmung des Ministeriums. ³ Sofern vier Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen beim Ministerium keine Einwände erhoben werden, gilt die Zustimmung als erteilt. ⁴ Bei der Berufung von Professoren und Professorinnen können die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen und Professoren und Professorinnen der eigenen Hochschule in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren.

(4) ¹ Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlages wird durch den Fachbereichsrat des Fachbereiches, in dem die Stelle zu besetzen ist, eine Berufungskommission gebildet.

² Ihr sollen angehören

1. der Dekan oder die Dekanin des Fachbereiches oder ein anderer Professor oder eine andere Professorin als Vorsitzender oder Vorsitzende,
2. vier Professoren oder Professorinnen der Hochschule,
3. mindestens ein weiterer Professor oder eine weitere Professorin aus einer anderen Hochschule,
4. zwei wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3,
5. zwei Studierende und
6. die Gleichstellungsbeauftragte nach § 72 Abs. 4 .

³ Mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder sollen Frauen sein; eine davon Professorin. ⁴ Der Berufungskommission können unter Satz 2 Nrn. 2 und 3 im Ruhestand befindliche Professoren und Professorinnen angehören, es sei denn, es handelt sich um die Besetzung des eigenen Lehrstuhls.

(5) ¹ Die Berufungskommission stellt einen Berufungsvorschlag auf, der drei Namen in begründeter Reihenfolge enthalten soll. ² Dem Berufungsvorschlag ist für jeden darin aufgenommenen Kandidaten ein Gutachten von auf dem Berufungsgebiet ausgewiesenen Wissenschaftlern, Wissenschaftlerinnen, Künstlern oder Künstlerinnen, die der Hochschule nicht angehören dürfen, beizufügen. ³ Weiterhin ist mindestens ein vergleichendes Gutachten dem Berufungsvorschlag beizulegen. ⁴ Wenn in begründeten Ausnahmefällen kein vergleichendes Gutachten nach Satz 3 vorgelegt werden kann, sind je aufgenommenem Kandidaten jeweils zwei Gutachten von auf dem Berufungsgebiet ausgewiesenen Wissenschaftlern, Wissenschaftlerinnen, Künstlern oder Künstlerinnen, die der Hochschule nicht angehören dürfen, dem Berufungsvorschlag beizufügen. ⁵ Die Gutachten müssen die objektive Bewertung des Bewerbers oder der Bewerberin ermöglichen. ⁶ Die Gutachten sollen den besonderen Bedürfnissen der Lehre Rechnung tragen. ⁷ Die Mitglieder der Berufungskommission können dem Berufungsvorschlag ein Sondervotum anfügen. ⁸ Das Votum der Gleichstellungsbeauftragten ist dem Berufungsvorschlag beizufügen. ⁹ Der Fachbereichsrat beschließt über den Berufungsvorschlag, bei Berufungen im Bereich des Klinikums im Benehmen mit dem Vorstand des Klinikums, und leitet ihn dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Senats zu.

(6) Der Senat kann bestimmen, dass der Berufungskommission ein vom Senat zu bestimmender Senatsberichterstatter oder eine Senatsberichterstatterin mit beratender Stimme angehört.

(7) Lehnen die Vorgeschlagenen den an sie ergangenen Ruf ab oder nehmen sie ihn innerhalb einer von der Leitung der Hochschule bestimmten Frist nicht an oder bestehen begründete Bedenken gegen die Erteilung des Rufes an die Vorgeschlagenen, so ist die Hochschule zu einem neuen Vorschlag aufzufordern.

(8) ¹ Das Ministerium kann nach Anhörung der Hochschule von sich aus eine geeignete Persönlichkeit berufen, wenn nicht

1. innerhalb von acht Monaten nach der Errichtung der Planstelle,
2. innerhalb von sechs Monaten nach der Aufforderung, eine neue Liste einzureichen, oder
3. innerhalb von sechs Monaten nach Freiwerden der Stelle aus sonstigen Gründen ein Berufungsvorschlag vorliegt, es sei denn, dass zwingende Gründe für die Verzögerung des Vorschlages bestanden haben. ² Das Ministerium soll sich zur Vorbereitung seiner Entscheidung die eingereichten Bewerbungsunterlagen vorlegen lassen.

(9) ¹ Die Berufung von Personen, die sich nicht beworben haben, ist ausnahmsweise zulässig.

(10) ¹ Die Hochschule darf Zusagen über die Ausstattung des vorgesehenen Aufgabenbereiches mit Personal- und Sachmitteln im Rahmen der vorhandenen Ausstattung machen. ² Die Zusagen sind zeitlich befristet und stehen unter dem Vorbehalt, dass die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. ³ Die Zusagen können mit der Verpflichtung verbunden werden, dass der Professor oder die Professorin für eine angemessene, im Einzelnen zu bestimmende Zeit an der Hochschule bleiben wird. ⁴ Für den Fall eines von dem Professor oder der Professorin zu vertretenden vorzeitigen Ausscheidens aus der Hochschule kann eine Erstattung der durch die Hochschule zugesagten Mittel vereinbart werden.

(11) ¹ Die Leitung der Hochschule kann zur selbständigen Lehre geeigneten Personen übergangsweise bis zur endgültigen Besetzung einer Professorenstelle die Wahrnehmung der Aufgaben eines Professors oder einer Professorin übertragen. ² Die Absätze 1 bis 10 finden in diesem Fall keine Anwendung.

§ 37

Gemeinsame Berufungen

¹ Zur Förderung der Zusammenarbeit in Forschung und Lehre zwischen einer Hochschule und einer Forschungseinrichtung außerhalb des Hochschulbereiches können diese die Durchführung von gemeinsamen Berufungsverfahren vereinbaren.

² In der Vereinbarung kann insbesondere geregelt werden, dass der Berufungsvorschlag weniger als drei Namen enthält und dass die Berufungskommission abweichend von § 36 Abs. 4 Satz 2 zusammengesetzt wird.

³ Die Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen in der Berufungskommission soll sich aus Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen der Forschungseinrichtung und Professoren und Professorinnen der Hochschule zusammensetzen, die gemeinsam über die Mehrheit der Sitze verfügen müssen. ⁴ Zur Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sollen Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen der Forschungseinrichtung hinzutreten.

§ 38

Dienstrechtliche Stellung der Professoren und Professorinnen

(1) ¹ Die Professoren und Professorinnen werden in der Regel zu Beamten oder Beamtinnen auf Lebenszeit oder auf Zeit ernannt. ² Beamtenverhältnisse auf Zeit

können für die Dauer von bis zu fünf Jahren begründet werden.³ Eine erneute Ernennung zum Professor oder zur Professorin auf Zeit ist einmal zulässig.⁴ Der Eintritt in den Ruhestand ist für Professoren und Professorinnen im Beamtenverhältnis auf Zeit mit Ablauf der Dienstzeit ausgeschlossen; sie sind mit Ablauf ihrer Dienstzeit entlassen.⁵ Die §§ 47 und 67 Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes sind nicht anwendbar.⁶ Im Falle einer Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, finden die für Beamte auf Lebenszeit geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung mit Ausnahme von § 66 Abs. 2 bis 5 und § 67 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes.⁷ Vor einer Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit können Professoren und Professorinnen auch zu Beamten oder Beamtinnen auf Probe ernannt werden.⁸ Die Probezeit kann bis zu drei Jahre betragen.⁹ Für Professoren und Professorinnen kann auch ein privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis begründet werden.¹⁰ Die Sätze 2, 3, 7 und 8 gelten entsprechend.¹¹ Ein Beamtenverhältnis auf Zeit oder ein befristetes privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis kann auf Antrag des Fachbereichs in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein unbefristetes privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis umgewandelt werden.¹² Ein erneutes Berufungsverfahren ist nicht erforderlich.¹³ Über den Antrag nach Satz 11 entscheidet der Senat der Hochschule.¹⁴ Das Verfahren ist in einer Ordnung zu regeln, die der Senat beschließt und die dem Ministerium anzuzeigen ist.

(2)¹ Eine Teilzeitprofessur kann vorgesehen werden, wenn im Interesse der Aktualität des Lehrangebotes die Verbindung zur Berufswelt aufrechterhalten bleiben soll.² Sie kann im privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis oder im Beamtenverhältnis wahrgenommen werden und umfasst mindestens die Hälfte der jeweiligen Aufgaben nach § 34 Abs. 1 und 2.³ An künstlerischen Fachbereichen kann das Arbeitsverhältnis einen geringeren Umfang haben.⁴ § 76 Abs. 1 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes findet keine Anwendung.

(3)¹ Für Professoren und Professorinnen ist ihre Amtsbezeichnung zugleich eine akademische Bezeichnung.² Sie darf auch nach dem Ausscheiden aus der Hochschule wegen Erreichens der Altersgrenze oder Dienstunfähigkeit ohne den Zusatz "außer Dienst" (a. D.) geführt werden.³ Bei Ausscheiden aus anderen Gründen darf die akademische Bezeichnung "Professor" oder "Professorin" auf Vorschlag des Fachbereiches mit Zustimmung der Leitung der Hochschule weitergeführt werden, wenn die Person mindestens fünf Jahre ein Professorenamt bekleidet hat.⁴ Auf diesen Zeitraum werden Zeiten, die in einem Probeverhältnis gemäß Absatz 1 Satz 8 oder innerhalb einer Juniorprofessur abgeleistet werden, nicht angerechnet.⁵ Die Führungsberechtigung kann auf Vorschlag der Hochschule durch das Ministerium bei Unwürdigkeit entzogen werden.

(4)¹ Der Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze wird zum Ende des Semesters wirksam, in dem der Professor oder die Professorin die Altersgrenze erreicht.² Erfolgt die Versetzung in den Ruhestand auf Antrag, so soll sie zum Ende eines Semesters ausgesprochen werden, es sei denn, dass gesundheitliche Gründe entgegenstehen.³ Eine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Antrag kann bis zum Ende des Semesters hinausgeschoben werden, wenn dienstliche Belange dies erfordern.

(5) ¹ Ein privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis kann insbesondere dann begründet werden, wenn eine befristete Tätigkeit vorgesehen ist. ² Professoren und Professorinnen, die in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen, können die Amtsbezeichnung der entsprechenden beamteten Professoren oder Professorinnen als Berufsbezeichnung führen.

(6) ¹ Den Professoren und Professorinnen stehen nach dem Eintritt in den Ruhestand die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Beteiligung an Prüfungsverfahren zu. ² Die Lehr- und Forschungseinrichtungen der Hochschule sind den Professoren und Professorinnen im Ruhestand nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnungen zugänglich zu machen.

§ 39

Freistellung

(1) Zur Durchführung von Forschungsvorhaben, künstlerischen Entwicklungsvorhaben oder von Vorhaben des wirtschaftsbezogenen Wissens- und Technologietransfers können Professoren und Professorinnen in ihrem Fach nach Anhörung des Fachbereiches unter Fortzahlung ihrer Bezüge für ein Semester von anderen Aufgaben freigestellt werden, wenn

1. durch eine Befreiung die vollständige und die ordnungsgemäße Durchführung der Lehre einschließlich der Prüfungen nicht beeinträchtigt wird, insbesondere im normalen Lehrveranstaltungszyklus keine Unterbrechungen eintreten,
2. die Betreuung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten, insbesondere von Doktoranden, Doktorandinnen, Diplomanden und Diplomandinnen, Bachelor- und Master-Abschlussarbeiten, sichergestellt ist und
3. sie seit der letzten Befreiung wenigstens vier Jahre an einer Hochschule als Professor oder Professorin gelehrt haben.

(2) Professoren und Professorinnen an Fachhochschulen können unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 für die Dauer eines Semesters für eine ihrer Fortbildung dienliche praxisbezogene Tätigkeit freigestellt werden, wenn ein Fach infolge des Fortschritts der Wissenschaft und der Entwicklung der Berufspraxis einem raschen inhaltlichen Wandel unterliegt.

(3) In Ausnahmefällen, insbesondere bei überdurchschnittlichen Lehrleistungen, kann ein Professor oder eine Professorin unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 über ein Semester hinaus befreit werden oder eine Befreiung abweichend von der in Absatz 1 Nr. 3 bestimmten Frist erfolgen.

(4) ¹ Professoren und Professorinnen, die in der Ausbildung für Lehrer und Lehrerinnen tätig sind und die Befähigung für ein Lehramt besitzen, können für die Dauer eines Schulhalbjahres oder Schuljahres für eine Tätigkeit in der Schule von der Verpflichtung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und der Teilnahme an Prüfungen unter Belassung ihrer Bezüge ganz oder teilweise befreit werden. ² Die Absätze 1 und 3 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Person bei einer Befreiung für ein Schuljahr seit der letzten Befreiung zur Förderung dienstlicher Forschungstätigkeit oder für eine Tätigkeit in der Schule wenigstens sieben Jahre an einer Hochschule als Professor oder Professorin gelehrt haben muss.

(5) ¹ Über die Freistellung entscheidet die Hochschule. ² Das Nähere regelt die

Grundordnung.

§ 40

Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen

¹ Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird.

² Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben sollen zusätzlich die Anerkennung als Facharzt oder Fachärztin nachweisen, soweit für das betreffende Fachgebiet eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist. ³ § 35 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend. ⁴ Die Regelungen des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes bleiben unberührt.

§ 41

Dienstrechtliche Stellung der Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen

(1) ¹ Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen werden für die Dauer von drei Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. ² Das Beamtenverhältnis des Juniorprofessors und der Juniorprofessorin soll mit deren Zustimmung im Laufe des dritten Jahres um weitere drei Jahre vom Rektor auf Vorschlag des Fakultäts- beziehungsweise Fachbereichsrates verlängert werden, wenn er oder sie sich in seinem oder ihrem Amt bewährt hat. ³ Die Entscheidung über die Bewährung des Juniorprofessors oder der Juniorprofessorin nach Satz 2 trifft der Senat auf Vorschlag des Fachbereichsrates unter Berücksichtigung einer Lehrevaluation und von zwei Begutachtungen der Leistungen in der Forschung durch Professoren und Professorinnen, die der Hochschule nicht angehören. ⁴ Das Verfahren hierzu regelt die Grundordnung.

⁵ Anderenfalls kann das Beamtenverhältnis mit Zustimmung des Juniorprofessors oder der Juniorprofessorin um bis zu einem Jahr verlängert werden. ⁶ Eine weitere Verlängerung ist abgesehen von den Fällen des § 46 Abs. 4 nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Juniorprofessor oder Juniorprofessorin. ⁷ Ein Eintritt in den Ruhestand nach Ablauf der Amtszeit ist ausgeschlossen; der Juniorprofessor oder die Juniorprofessorin ist mit Ablauf der Amtszeit entlassen. ⁸ § 38 Abs. 1 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.

(2) Auf Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen sind die Vorschriften für Beamte auf Lebenszeit entsprechend anwendbar, soweit dieses Gesetz nicht entgegensteht.

(3) ¹ Für die Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen kann auch ein privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis begründet werden. ² In diesem Fall gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) ¹ Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen führen die Bezeichnung "Juniorprofessor" oder "Juniorprofessorin". ² Liegen die Voraussetzungen für eine

Verlängerung nach Absatz 1 Satz 2 vor, so kann der Juniorprofessor oder die Juniorprofessorin nach Ablauf des Beamten- beziehungsweise des privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses die Bezeichnung "Privatdozent" oder "Privatdozentin" führen.³ Die Vorschriften des § 48 finden entsprechende Anwendung.

(5) Im Übrigen sind auf Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen die Regelungen dieses Gesetzes für Professoren und Professorinnen entsprechend anwendbar, soweit dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnungen nicht entgegenstehen.

§ 41a

Universitätsdozenten und Universitätsdozentinnen

(1)¹ An Hochschulen mit Habilitationsrecht können, soweit die Maßnahmen zur Verstärkung der Lehre nach § 34 Abs. 3 Satz 3 bis 6 nicht ausreichen, Universitätsdozenten und Universitätsdozentinnen berufen werden.² Sie nehmen in erster Linie Lehraufgaben auf Dauer, die spezielle Qualifikationen erfordern, sowie Aufgaben, die mit der Konzeptentwicklung, Planung und Organisation der Lehre verbunden sind, wahr.³ § 34 findet hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung entsprechende Anwendung.

(2)¹ Einstellungsvoraussetzungen für Universitätsdozenten und Universitätsdozentinnen sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. eine besondere pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachzuweisen ist, und
3. eine besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird.

² Universitätsdozenten und Universitätsdozentinnen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben sollen zusätzlich die Anerkennung als Facharzt oder Fachärztin oder, soweit diese in dem jeweiligen Fachgebiet nicht vorgesehen ist, eine ärztliche Tätigkeit von mindestens fünf Jahren nach Erhalt der Approbation, Bestallung oder Erlaubnis der Berufsausübung nachweisen.³ Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur eingestellt werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist.

(3)¹ Universitätsdozenten oder Universitätsdozentinnen werden durch den Rektor oder die Rektorin in ein privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis, das auf vier Jahre befristet ist, eingestellt.² § 36 Abs. 1, 2 und 4 bis 7 gilt entsprechend.³ Hat sich der Universitätsdozent oder die Universitätsdozentin in dieser Zeit nach den Ergebnissen einer Überprüfung der erbrachten Leistungen insbesondere in der Lehre bewährt, soll das Beschäftigungsverhältnis mit seiner oder ihrer Zustimmung auf Vorschlag der zuständigen Fakultät vom Rektor oder der Rektorin auf insgesamt sechs Jahre verlängert werden.⁴ In einer Satzung der jeweiligen Fakultät sind insbesondere Kriterien zur Beurteilung der pädagogischen Eignung von Universitätsdozenten oder Universitätsdozentinnen sowie von diesen zu ergreifende didaktische Qualifikationsmaßnahmen zu regeln.⁵ Hat sich der Universitätsdozent oder die Universitätsdozentin in der Verlängerung nach Satz 3 weiter bewährt, kann er oder sie

in ein unbefristetes privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis übernommen werden.

(4) ¹ Als Universitätsdozent oder Universitätsdozentin kann auch eingestellt werden, wer eine Habilitation nachweist oder sich gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 als Juniorprofessor oder Juniorprofessorin bewährt hat. ² In diesen Fällen erfolgt die Einstellung sofort in ein unbefristetes privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis.

(5) ¹ Im Übrigen finden auf Universitätsdozenten und Universitätsdozentinnen die allgemeinen Vorschriften für Professoren und Professorinnen entsprechende Anwendung, soweit dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnungen nicht abweichende Regelungen treffen. ² Universitätsdozenten und Universitätsdozentinnen sind nicht zum Dekan oder zur Dekanin sowie zum Rektor oder zur Rektorin wählbar.

§ 42

Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) ¹ Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind die den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder den Betriebseinheiten zugeordneten Beamten, Beamtinnen und privatrechtlich Beschäftigte, denen wissenschaftliche Dienstleistungen obliegen. ² Zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen gehört es auch, den Studierenden Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen, soweit dies zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebots notwendig ist. ³ Im Bereich der Medizin gehören zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung. ⁴ Zu den wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zählen die Personen nicht, die nach dem Anstellungsvertrag ausdrücklich als wissenschaftliche Hilfskraft angestellt sind. ⁵ Soweit wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen zugeordnet sind, erbringen sie ihre Dienstleistungen unter deren fachlicher Verantwortung und Betreuung.

(2) ¹ Wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die befristet beschäftigt werden, können auch Aufgaben übertragen werden, die dem Erwerb einer Promotion oder der Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 förderlich sind. ² Ihnen soll im Rahmen ihrer Dienstaufgaben ausreichend Gelegenheit zu eigener wissenschaftlicher Arbeit gegeben werden.

(3) Werden Beamte und Beamtinnen des höheren Dienstes, Richter und Richterinnen an die Hochschule als wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen abgeordnet, so soll die Abordnung in der Regel vier Jahre nicht überschreiten; für vergleichbare privatrechtlich Beschäftigte gilt dies entsprechend.

(4) Einstellungsvoraussetzung für wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium.

(5) ¹ Vorgesetzter oder Vorgesetzte der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ist der Leiter oder die Leiterin der Hochschuleinrichtung, der sie zugeordnet sind, bei ausschließlicher Zuordnung zu einem Fachbereich der Dekan oder die Dekanin. ² In begründeten Fällen kann wissenschaftlichen Mitarbeitern und

Mitarbeiterinnen auch die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen werden.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen entsprechend.

(7) ¹ Hauptberuflich an der Hochschule tätige Personen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben, die nicht Professor, Professorin, Hochschuldozent oder Hochschuldozentin sind, sind in der Regel dienst- und mitgliedschaftsrechtlich den wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen gleichgestellt. ² Soweit heilkundliche Tätigkeiten ausgeübt werden, bedarf es der Approbation oder einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Berufes.

(8) Das Wissenschaftszeitvertragsgesetz und das Teilzeit- und Befristungsgesetz bleiben unberührt.

(9) ¹ Für wissenschaftliche und künstlerische Dienstleistungen auf Dauer (Funktionsstellen) werden wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnissen oder als Beamte oder Beamtinnen in der Laufbahn des Akademischen Rats oder der Akademischen Rätin beschäftigt. ² Das Nähere hierzu regelt die Laufbahnverordnung. ³ Mit wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sind befristete Arbeitsverhältnisse zu begründen, wenn die Beschäftigung der Weiterbildung oder der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung dient (Qualifikationsstellen).

§ 43

Lehrkräfte für besondere Aufgaben

(1) ¹ Soweit überwiegend eine Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen erforderlich ist, die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen sowie von Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen erfordert, kann diese hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden.

² Sie werden in privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnissen beschäftigt. ³ Sie können als Beamter oder Beamtin in der Laufbahn des Studienrates oder der Studienrätin im Hochschuldienst oder als Fachlehrer oder Fachlehrerin als Lehrkraft für besondere Aufgaben an einer Fachhochschule berufen werden. ⁴ Das Nähere regelt die Laufbahnverordnung .

(2) ¹ Zu den Einstellungsvoraussetzungen für Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben zählt mindestens ein abgeschlossenes Hochschulstudium.

² Einstellungsvoraussetzungen für Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben an der Kunsthochschule sind ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder die Meisterprüfung sowie gute fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung.

§ 44

Lehrverpflichtungen und Wahrnehmung von Dienstaufgaben an einer anderen Hochschule

(1) ¹ Das Ministerium wird ermächtigt, den Umfang der dienstrechtlichen Lehrverpflichtungen für das hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal der Hochschulen durch Verordnung zu regeln. ² Dabei sind die unterschiedlichen Dienstaufgaben sowie der unterschiedliche Zeitaufwand für die

verschiedenen Arten von Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen.

(2) Angehörige des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals mit Lehraufgaben, die nicht der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen zugeordnet sind, können nach vorheriger Anhörung durch Weisung des nach der Grundordnung zuständigen Organs verpflichtet werden, ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtung an einer anderen Hochschule des Landes zu erbringen, wenn an der Hochschule, der sie zugeordnet sind, ein ihrer Lehrverpflichtung entsprechender Lehrbedarf nicht besteht und dies zur Gewährleistung des Lehrangebots an der anderen Hochschule erforderlich ist.

§ 45

Nebentätigkeit des hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals

(1) ¹ Entgeltliche wissenschaftliche, künstlerische oder dem Wissens- oder Technologietransfer dienende Nebentätigkeiten dürfen nur nach Anzeige an die Leitung der Hochschule durchgeführt werden. ² Die Ausübung des Hauptamtes oder Hauptberufes darf durch die Nebentätigkeit nicht beeinträchtigt werden. ³ Im Übrigen bleiben die tarifrechtlichen Vorschriften unberührt.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, die näheren Regelungen durch Rechtsverordnung zu erlassen.

§ 46

Anwendung beamtenrechtlicher und anderer Vorschriften

(1) Auf beamtete Professoren, Professorinnen, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen finden die für Beamte und Beamtinnen allgemein geltenden Vorschriften des Landesbeamtengesetzes Anwendung, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

(2) ¹ Soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften über die Laufbahnen, den einstweiligen Ruhestand und die Probezeit auf Professoren, Professorinnen, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht anzuwenden. ² Die Vorschriften über die Arbeitszeit mit Ausnahme der §§ 64 bis 66 des Landesbeamtengesetzes sind auf Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen nicht anzuwenden; erfordert jedoch der Aufgabenbereich einer Hochschuleinrichtung eine regelmäßige oder planmäßige Anwesenheit der Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, so kann die Arbeitszeit nach § 63 des Landesbeamtengesetzes geregelt werden. ³ Die Vorschriften über den Verlust der Bezüge wegen nicht genehmigten schuldhaften Fernbleibens vom Dienst sind anzuwenden. ⁴ Zuständige Behörde im Sinne des § 39 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes ist die Leitung der Hochschule; sie entscheidet im Einvernehmen mit dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät, der der Antragsteller oder die Antragstellerin angehört.

(3) ¹ Beamtete Professoren und Professorinnen können nur mit ihrer Zustimmung abgeordnet oder versetzt werden. ² Abordnung und Versetzung in ein Professorenamt an einer anderen Hochschule sind auch ohne Zustimmung des Professors oder der Professorin zulässig, wenn die Hochschule oder die Hochschuleinrichtung, an der diese tätig sind, aufgelöst oder mit einer anderen Hochschule zusammengeschlossen oder

wenn der Arbeitsbereich oder die Studien- oder Fachrichtung, in der diese tätig sind, ganz oder teilweise aufgegeben oder an eine andere Hochschule verlegt wird; diese Personen sind vorher zu hören.³ In diesen Fällen beschränkt sich eine Mitwirkung der aufnehmenden Hochschule oder Hochschuleinrichtung bei der Einstellung dieser Personen auf eine Anhörung.⁴ Eine Abordnung oder Versetzung gemäß Satz 2 und 3 in ein Amt an eine andere Einrichtung ist zulässig, wenn sie mit einer Freistellung zum Erwerb auf die Aufgabenwahrnehmung bezogener zusätzlicher Kenntnisse und Erfahrungen verbunden ist.⁵ Anstelle oder zur Vorbereitung einer Maßnahme nach den Sätzen 2 und 4 kann § 34 Abs. 4 entsprechende Anwendung finden.⁶ Eine Abordnung oder Teilabordnung von Professoren und Professorinnen durch die nach der Grundordnung zuständigen Organe ist ferner zulässig aufgrund einer Kooperationsvereinbarung der betreffenden Hochschulen, insbesondere dann, wenn dies zur Gewährleistung des notwendigen Lehrangebots an der anderen Hochschule oder Hochschuleinrichtung erforderlich ist und an der Hochschule, an der die Professoren und Professorinnen tätig sind, ein ihrer vollen Lehrverpflichtung entsprechender Bedarf nicht besteht.

(4)¹ Soweit Professoren, Professorinnen, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Beamte oder Beamtinnen auf Zeit sind, ist das Dienstverhältnis, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag des Beamten oder der Beamtin in dem Umfang zu verlängern, in dem diese nach dem Landesbeamtengesetz oder nach Landesrecht zur Ausübung eines mit seinem oder ihrem Amt zu vereinbarenden Mandats beurlaubt worden sind; die Verlängerung darf die Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten.² Satz 1 gilt auch, soweit zutreffend, für Personen

1. in Zeiten einer Beurlaubung für eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung,
2. für Zeiten eines Urlaubs ohne Dienstbezüge nach § 67 des Landesbeamtengesetzes,
3. für Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit nach den auf Beamte und Beamtinnen des Landes Sachsen-Anhalt anzuwendenden Regelungen über die Elternzeit,
4. für Zeiten eines Beschäftigungsverbotens nach den §§ 1, 2, 3 und 8 der Mutterschutzverordnung in dem Umfang, in dem eine Erwerbsfähigkeit nicht erfolgt ist, oder
5. für Zeiten des Grundwehr- und Zivildienstes.

³ Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Arbeitszeit des Beamten oder der Beamtin aus den dort genannten Gründen ermäßigt oder Teilzeitbeschäftigung bewilligt worden ist und die Ermäßigung wenigstens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug.⁴ Eine Verlängerung darf den Umfang der Beurlaubung, Freistellung oder der Ermäßigung der Arbeitszeit und in Fällen des Satzes 2 und 3 die Dauer von jeweils zwei Jahren nicht überschreiten.⁵ Mehrere Verlängerungen nach Satz 2 Nrn. 1 bis 3 und 5 sowie nach Satz 3 dürfen insgesamt die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten.⁶ Verlängerungen wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit nach Satz 2 dürfen, auch wenn sie mit anderen Verlängerungen zusammentreffen, insgesamt vier Jahre nicht überschreiten.⁷ Die Sätze 5 und 6 gelten nicht für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

(5) ¹ Ab 200 Schwerbehinderten wird ein Vertrauensmann oder eine Vertrauensfrau in Umsetzung des § 96 Abs. 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in vollem Umfang freigestellt. ² Bei weniger zu betreuenden Schwerbehinderten erfolgt eine entsprechend reduzierte teilweise Freistellung.

(6) Für Beamte und Beamtinnen, die zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder von Aufgaben nach § 3 Abs. 5 für mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit freigestellt worden sind, gilt Absatz 4 entsprechend.

(7) ¹ Professoren und Professorinnen haben ihren Erholungsurlaub während der vorlesungsfreien Zeit zu nehmen, es sei denn, dass dienstliche Gründe eine andere Regelung erfordern. ² Das Gleiche gilt für Heilkuren. ³ Innerhalb dieses Zeitraumes bestimmen Professoren und Professorinnen unter Berücksichtigung ihrer dienstlichen Aufgaben, zu welchen Zeiten sie den ihnen zustehenden Urlaub nehmen.

(8) Soweit für Professoren und Professorinnen ein befristetes privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis begründet worden ist, gelten die Absätze 4 und 6 außer in den in den §§ 64 und 65 des Landesbeamtengesetzes geregelten Fällen der Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung entsprechend.

(9) Für nichtbeamtete Mitglieder des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, die im Interesse ihrer Forschungs- und Lehrtätigkeit beurlaubt worden sind und in Ausübung oder infolge dieser Tätigkeit einen Unfall erleiden, kann Unfallfürsorge entsprechend § 31 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes gewährt werden.

(10) ¹ Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte der Rektoren, Rektorinnen, Präsidenten, Präsidentinnen, Prorektoren, Prorektorinnen, Mitglieder des Präsidiums, Kanzler und Kanzlerinnen ist der Minister oder die Ministerin. ² Bestimmte Befugnisse des Ministers oder der Ministerin als Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte können allgemein oder im Einzelfall auf die Rektoren, Rektorinnen, Präsidenten oder Präsidentinnen übertragen werden.

(11) ¹ Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte des Hochschulpersonals mit Ausnahme des sonstigen Personals ist der Rektor, die Rektorin, der Präsident oder die Präsidentin. ² Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte des sonstigen Personals ist der Kanzler oder die Kanzlerin. ³ Die Grundordnung kann vorsehen, dass bestimmte Befugnisse an den Kanzler oder die Kanzlerin oder andere Mitglieder des Rektorates beziehungsweise des Präsidiums übertragen werden können.

(12) ¹ Das Recht von Professoren und Professorinnen, aufgrund eines nach § 76 des Hochschulrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. April 2007 (BGBl. I S. 506, 507), ergangenen Gesetzes eines anderen Landes von ihren amtlichen Pflichten entbunden zu werden (Entpflichtung), bleibt bei einem Wechsel in den Dienst des Landes Sachsen-Anhalt unberührt. ² Die Entpflichtung wird mit dem Ende des Monats wirksam, in dem das laufende Semester beendet wird. ³ Satz 1 findet auf Antrag des Professors oder der Professorin keine Anwendung; der Antrag kann nur gestellt werden, solange der Professor oder die Professorin noch nicht entpflichtet ist.

§ 47

Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen

(1) ¹ Die Hochschule kann Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen bestellen, sofern diese die Einstellungs Voraussetzungen nach § 35 Abs. 2 bis 6 erfüllen und dieser Hochschule weder im Hauptamt angehören noch Privatdozent oder Privatdozentin dieser Hochschule sind. ² Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen sollen Lehrveranstaltungen in ihrem Fachgebiet von in der Regel zwei Semesterwochenstunden durchführen. ³ Die Durchführung dieser Veranstaltungen darf nicht von der Bezahlung einer Lehrvergütung abhängig gemacht werden. ⁴ Sie können an Prüfungen und an der Forschung beteiligt werden. ⁵ Sie stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zur Hochschule und sind berechtigt, die Bezeichnung „Honorarprofessor“ oder „Honorarprofessorin“ zu führen. ⁶ Die Bestellung erfolgt durch die Leitung der Hochschule. ⁷ Mit der Bestellung zum Honorarprofessor oder zur Honorarprofessorin wird ein Beamten- oder privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis nicht begründet. ⁸ Das Verfahren zur Bestellung und deren Widerruf regelt der Senat durch eine Satzung.

(2) *(aufgehoben)*

(3) Die Eigenschaft als Honorarprofessor oder Honorarprofessorin erlischt

1. durch schriftlichen Verzicht gegenüber dem Ministerium,
2. durch eine Einweisung in eine Planstelle derselben Hochschule als Professor oder Professorin,
3. durch die Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einem Beamten oder einer Beamtin den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.

(4) Die Bestellung zum Honorarprofessor oder zur Honorarprofessorin kann widerrufen werden,

1. wenn aus Gründen, die diese Person zu vertreten hat, zwei Jahre keine Lehrtätigkeit ausgeübt wurde, es sei denn, sie hat das 62. Lebensjahr schon vollendet,
2. wenn eine Handlung begangen wurde, die bei einem Beamten oder einer Beamtin in einem Disziplinarverfahren mindestens eine Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte,
3. wenn ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten oder einer Beamtin die Rücknahme der Ernennung zur Folge hätte.

(5) *(aufgehoben)*

(6) Arbeiten wissenschaftliche Einrichtungen anderer Träger arbeitsteilig oder ergänzend mit einer Hochschule zusammen, so kann nach Maßgabe der Grundordnung den dort leitenden Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen mit der Bestellung zum Honorarprofessor oder zur Honorarprofessorin für die Dauer dieser Tätigkeit auch die korporationsrechtliche Stellung eines beamteten Professors oder einer beamteten Professorin übertragen werden mit der Ausnahme des Rechts der Bekleidung eines Amtes als Rektor oder Rektorin, Prorektor oder Prorektorin.

(7) *(aufgehoben)*

(8) Mit dem Erlöschen oder dem Widerruf der Bestellung zum Honorarprofessor oder zur Honorarprofessorin erlischt auch die Befugnis zur Führung der Bezeichnung "Honorarprofessor" beziehungsweise "Honorarprofessorin".

§ 48

Privatdozenten, Privatdozentinnen, außerplanmäßige Professoren und außerplanmäßige Professorinnen

(1) ¹ Privatdozenten oder Privatdozentinnen haben die Befugnis zur selbständigen Lehre für ein bestimmtes Fach an der Universität, an der sie habilitiert worden sind oder Juniorprofessoren beziehungsweise Juniorprofessorinnen waren. ² Die Lehr- und Forschungseinrichtungen der Universität sind Privatdozenten und Privatdozentinnen nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnungen zugänglich zu machen. ³ Die Tätigkeit von Privatdozenten und Privatdozentinnen kann nur versagt werden, wenn durch sie ein ordnungsgemäßer Lehr- und Forschungsbetrieb im Fachbereich erheblich erschwert würde.

(2) ¹ Die Befugnis zur Führung der Bezeichnung "Privatdozent" beziehungsweise "Privatdozentin" erlischt

1. durch schriftlichen Verzicht gegenüber dem Rektor oder der Rektorin,
2. durch Ernennung zum Professor oder zur Professorin an einer anderen Hochschule,
3. durch Bestellung zum Privatdozenten oder zur Privatdozentin oder durch Verleihung einer entsprechenden Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule,
4. durch Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einem Beamten oder einer Beamtin den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.

² Sie ruht, solange ein Privatdozent oder eine Privatdozentin als Professor oder Professorin an der eigenen Universität beschäftigt wird.

(3) ¹ An einer Universität oder an der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle entscheidet der Senat auf Antrag einer Fakultät darüber, einem Privatdozenten oder einer Privatdozentin oder einer Persönlichkeit, die in der künstlerischen Lehre tätig ist, nach in der Regel vierjähriger Bewährung in Lehre, Forschung, Entwicklung und künstlerischer Tätigkeit die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ oder „außerplanmäßige Professorin“ zu verleihen. ² Die Verleihung erfolgt durch die Leitung der Hochschule. ³ Die Verleihung kann widerrufen werden, wenn aus Gründen, die diese Person zu vertreten hat, zwei Jahre keine Lehre und Forschungstätigkeit ausgeübt wurde, es sei denn, sie hat das 62. Lebensjahr vollendet. ⁴ Das Verfahren zur Verleihung und deren Widerruf regelt der Senat durch eine Satzung.

§ 49

Gastprofessoren, Gastprofessorinnen, Gastdozenten und Gastdozentinnen

(1) ¹ Gastprofessoren und Gastprofessorinnen sind in- oder ausländische Wissenschaftler oder Wissenschaftlerinnen, Künstler oder Künstlerinnen, die auf Vorschlag des Fachbereiches vom Senat der Hochschule bis zu zwei Jahren für eine Tätigkeit in Lehre und Forschung bestellt werden. ² § 33 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes gilt entsprechend. ³ Die Titelführung "Gastprofessor" beziehungsweise "Gastprofessorin" ist an die Dauer der Gastlehrfähigkeit gebunden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Gastdozenten und Gastdozentinnen, die Aufgaben wahrnehmen, die nicht die Qualifikation von Professoren oder Professorinnen erfordern.

§ 50

Lehrbeauftragte

(1) ¹ Zur Ergänzung des Lehrangebots können Lehraufträge an Personen erteilt werden, die nach Vorbildung, Fähigkeit und fachlicher Leistung dem für sie vorgesehenen Aufgabengebiet entsprechen. ² An einer Kunsthochschule können Lehraufträge auch zur Sicherstellung des Lehrangebots in einem Fach erteilt werden. ³ Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbständig wahr. ⁴ § 7 Abs. 1 Nr. 2 sowie § 33 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes gelten entsprechend. ⁵ Die Vergütung eines Lehrauftrags ist unzulässig, wenn Lehrbeauftragte auf eine Vergütung verzichten oder wenn Lehrbeauftragte hauptberuflich im öffentlichen Dienst tätig sind und die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben entsprechend berücksichtigt wird. ⁶ Die Hochschulen werden ermächtigt, das Nähere in einer Ordnung zu regeln.

(2) ¹ Entgeltliche Lehraufträge dürfen an Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie an wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und an Lehrkräfte für besondere Aufgaben an der eigenen Hochschule in dem Fachgebiet, für das sie berufen sind, nicht erteilt werden. ² Das gilt nicht für Veranstaltungen der Weiterbildung, die über die dienstlich festgelegte Lehrverpflichtung hinaus abgehalten werden. ³ Die Veranstaltungen in der Weiterbildung können vergütet werden.

§ 51

Wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte, studentische Hilfskräfte

(1) ¹ Zur Unterstützung des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, der Honorarprofessoren, Honorarprofessorinnen, Gastprofessoren, Gastprofessorinnen und Lehrbeauftragten bei ihren Aufgaben in Forschung und Lehre können wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte bestellt und zugeordnet werden. ² Ihnen kann auch die Aufgabe übertragen werden, im Rahmen der Studienordnung Studierende und studentische Arbeitsgruppen in ihrem Studium zu unterstützen. ³ Die Tätigkeit der wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräfte steht unter der fachlichen Verantwortung des Mitglieds der Hochschule, dem sie zugeordnet sind. ⁴ Der Vorschlag zur Einstellung erfolgt durch den Dekan oder die Dekanin des Fachbereiches im Einvernehmen mit dem Mitglied, dem Leiter oder der Leiterin der Hochschuleinrichtung, dem die wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräfte zugeordnet werden sollen. ⁵ § 7 Abs. 1 Nr. 2 sowie § 33 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes gelten entsprechend. ⁶ Zur Dienstaufgabe der wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräfte gehört es nicht, sich auf eine Prüfung vorzubereiten.

(2) ¹ Der Umfang der Inanspruchnahme der wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräfte darf die Hälfte der Arbeitszeit eines wissenschaftlichen oder künstlerischen

Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin nicht erreichen.² Voraussetzung für die Bestellung als wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskraft ist in der Regel die erfolgreich abgelegte Zwischen-, Vor- oder Modulprüfung.

(3)¹ Studierende können nach einem Studium von mindestens zwei Semestern als studentische Hilfskräfte an ihrer oder einer anderen Hochschule beschäftigt werden.

² In begründeten Einzelfällen kann von dem Erfordernis eines mindestens zweisemestrigen Studiums abgesehen werden.³ Studentische Hilfskräfte unterstützen das wissenschaftliche und künstlerische Personal bei ihren Tätigkeiten in Forschung und Lehre durch sonstige Hilfstätigkeiten.⁴ Sie können auch mit Aufgaben in der Verwaltung, zentralen Einrichtungen und in der Krankenversorgung beschäftigt werden, wenn sie dabei mit dem absolvierten Studium zusammenhängende Kenntnisse und Fähigkeiten nutzen können oder wenn die Tätigkeit fachlich förderlich für das Studium ist.⁵ Studentische Hilfskräfte werden in befristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnissen mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit der privatrechtlich Beschäftigten beschäftigt.

(4) Das Wissenschaftszeitvertragsgesetz und das Teilzeit- und Befristungsgesetz bleiben unberührt.

§ 52

Sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Die Aufgaben der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen umfassen die Unterstützung des wissenschaftlichen Personals bei der Lösung von Aufgaben der Lehre und Forschung und die Unterstützung des ärztlichen Personals sowie Tätigkeiten zur Organisation, Koordinierung, Abrechnung und Verwaltung.

§ 53

Unfallfürsorge

¹ Erleiden nebenberuflich wissenschaftlich und künstlerisch tätige Personen in Ausübung oder infolge ihrer Tätigkeit an der Hochschule einen Unfall im Sinne von § 31 des Beamtenversorgungsgesetzes, so erhalten sie Unfallfürsorgeleistungen in entsprechender Anwendung der §§ 33 bis 35 des Beamtenversorgungsgesetzes, soweit sie nicht anderweitig Anspruch auf entsprechende Leistungen haben.² Das Ministerium kann ihnen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen einen nach billigem Ermessen festzusetzenden Unterhaltsbeitrag bewilligen.³ Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen.

Abschnitt 7

Selbstverwaltung und Staatsverwaltung

§ 54

Rechtsstellung der Hochschule

¹ Die Hochschulen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze.² Sie regeln ihre Angelegenheiten in Grundordnungen und in Satzungen, die hochschulöffentlich bekannt zu machen sind, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist.³ Die Grundordnungen bedürfen der

Genehmigung des Ministeriums.⁴ Die Grundordnungen werden nach ihrer Genehmigung vom Ministerium im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt veröffentlicht.

§ 55

Selbstverwaltungsangelegenheiten

(1) Die Hochschulen nehmen ihre Aufgaben als eigene Angelegenheiten unter der Rechtsaufsicht des Landes wahr (Selbstverwaltungsangelegenheiten), soweit sie ihnen nicht als staatliche Aufgaben zur Erfüllung im Auftrag des Landes übertragen sind (Auftragsangelegenheiten).

(2) Zu den Selbstverwaltungsangelegenheiten der Hochschule gehören die unmittelbar mit den Aufgaben nach den §§ 3 bis 5 zusammenhängenden Angelegenheiten, insbesondere

1. die Planung, Organisation und Durchführung der Lehre,
2. die Planung und Koordination der Forschung, insbesondere in Forschungsschwerpunkten,
3. die Immatrikulation und die Exmatrikulation,
4. die Hochschulprüfungen und die Verleihung von akademischen Graden,
5. die Verleihung von Auszeichnungen,
6. die Förderung und Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,
7. die Mitwirkung bei Berufungen von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen,
8. die Mitwirkung bei der Einstellung des wissenschaftlichen, künstlerischen und sonstigen Personals,
9. die Unterrichtung der Öffentlichkeit,
10. die Entwicklungsplanung der Hochschule,
11. die Mitwirkung an der Haushaltsplanung,
12. die Regelung der sich aus der Zugehörigkeit zur Hochschule ergebenden Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule,
13. der Erwerb und die Verwaltung des eigenen Vermögens.

(3)¹ Die Hochschulen erlassen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ordnungen, die nach Maßgabe dieses Gesetzes der Genehmigung durch das Ministerium unterliegen.² Das Ministerium kann diese Aufgabe außer bei den Grundordnungen nach § 54 dem Rektor oder der Rektorin übertragen.³ Die Genehmigung einer Ordnung ist zu versagen, wenn die Ordnung gegen das Recht verstößt.⁴ Sie kann versagt werden, wenn die Ordnung

1. die Hochschulplanung gefährdet,
2. die Erfüllung der gegenüber dem Bund oder gegenüber anderen Ländern obliegenden Verpflichtungen gefährdet oder ländergemeinsame Empfehlungen nicht berücksichtigt,
3. die Einheitlichkeit und Gleichwertigkeit der Studien- und Lehrbedingungen derart beeinträchtigt, dass erhebliche Nachteile für die Freizügigkeit der Studienbewerber, Studienbewerberinnen und Studierenden oder die

überregionale berufliche Anerkennung der Studienabschlüsse zu befürchten sind.

§ 56

Auftragsangelegenheiten

Staatliche Angelegenheiten der Hochschule sind

1. Personalverwaltung,
2. Haushalts-, Finanz- und Wirtschaftsverwaltung,
3. Krankenversorgung und besonders übertragene Aufgaben im öffentlichen Gesundheitswesen,
4. andere Verwaltungsaufgaben, die durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes übertragen werden,
5. Zulassung zum Studium und Vergabe des Studienplatzes,
6. Ermittlung der Ausbildungskapazität und Festsetzung von Zulassungszahlen,
7. Studienförderung,
8. Mitwirkung bei der Durchführung von staatlichen Prüfungen,
9. Aufgaben der Bibliotheken der Hochschulen, die über die bibliothekarische Versorgung der Hochschule hinausgehen,
10. Hochschulstatistik und Datenschutz,
11. Festlegung des Beginns und des Endes der Vorlesungszeiten,
12. Verwaltung des den Hochschulen dienenden Landesvermögens einschließlich der Grundstücks- und Gebäudeverwaltung,
13. Bauangelegenheiten.

§ 57

Zusammenwirken von Hochschulen und Staat

(1) ¹ Das Ministerium und die Hochschulen wirken mit dem Ziel der Stärkung der Autonomie der Hochschulen zusammen. ² Sie bedienen sich hierbei insbesondere Zielvereinbarungen und entsprechender Formen staatlicher Mittelzuweisungen. ³ Die Hochschulstrukturplanung gemäß § 5 schafft dazu den erforderlichen Rahmen und legt die Ziele fest.

(2) ¹ Das Ministerium und die einzelnen Hochschulen schließen Zielvereinbarungen ab, die die Ziele mehrjähriger Entwicklungen, die Höhe und Berechnung der staatlichen Mittelzuweisungen einschließlich der diesbezüglichen Planungssicherheit und weiterer flankierender Maßnahmen im Rahmen dieses Gesetzes umfassen. ² Die Hochschulen berichten dem Ministerium und dem Landtag über die Zielerreichung und die Mittelverwendung. ³ Art und Umfang der Berichterstattung sind Gegenstand der Zielvereinbarungen. ⁴ Die weiteren Gegenstände der Zielvereinbarungen sind die durch die Hochschulplanung sowie zur Einhaltung des Haushaltsgesetzes vorgegebenen Ziele zu Profilbildung, Schwerpunktbildung, Studienplätzen und Studienangeboten sowie die Erfüllung des Gleichstellungsauftrags. ⁵ Weiterhin können in den Zielvereinbarungen insbesondere Festlegungen getroffen werden über:

1. die Verkürzung der Studienzeit und die Verringerung der Zahl der Studienabbrecher und Studienabbrecherinnen,

2. die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,
3. die Sicherung der Qualität von Lehre, Forschung und Weiterbildung,
4. die weitere Internationalisierung.

⁶ Während der Laufzeit von Zielvereinbarungen können Ergänzungsvereinbarungen zu diesen abgeschlossen werden. ⁷ § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 54 bis 61 Abs. 1 und § 62 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie § 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt gelten entsprechend.

(3) Die Grundsätze und Verfahrensweisen der staatlichen Mittelzuweisungen und die damit verbundenen Verpflichtungen zur internen Mittelverwendung werden in den Zielvereinbarungen geregelt oder werden durch geeignete, abzustimmende Verfahren dokumentiert.

(4) ¹ Soweit Zielvereinbarungen gemäß Absatz 1 und 2 nicht zustande kommen, ist der für Wissenschaftsangelegenheiten zuständige Ausschuss des Landtages durch das Ministerium über die Gründe für das Nichtzustandekommen zu informieren. ² Das Ministerium regelt das Nähere im Benehmen mit diesem Ausschuss.

(5) ¹ Das Ministerium übt die Rechtsaufsicht aus. ² Es kann Beschlüsse und Maßnahmen der Hochschule, die gegen das Recht verstoßen, beanstanden und ihre Aufhebung oder Änderung innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist verlangen. ³ Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. ⁴ Kommt die Hochschule einer Beanstandung oder Anordnung nicht fristgemäß nach oder erfüllt sie die ihr sonst obliegenden Pflichten nicht innerhalb der vorgeschriebenen oder vom Ministerium gesetzten Frist, kann dieses die notwendigen Maßnahmen an ihrer Stelle treffen sowie die erforderlichen Satzungen und Ordnungen erlassen. ⁵ Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Hochschule die Befolgung einer Beanstandung oder Anordnung oder die Erfüllung einer ihr obliegenden Pflicht verweigert oder ihre Gremien dauernd beschlussunfähig sind.

(6) ¹ Bei der Wahrnehmung staatlicher Angelegenheiten unterstehen die Hochschulen der Fachaufsicht des Ministeriums. ² Bei der Bauausführung unterstehen die Hochschulen der Fachaufsicht des für Bauangelegenheiten zuständigen Ministeriums. ³ Vor einer Weisung soll der Hochschule Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(7) ¹ Das Ministerium kann sich über alle Angelegenheiten der Hochschulen unterrichten. ² Es kann insbesondere die Hochschule und deren Einrichtungen besichtigen, die Geschäfts- und Kassenführung prüfen sowie sich Berichte und Akten vorlegen lassen.

Abschnitt 8

Mitgliedschaft und Mitwirkung an der Selbstverwaltung

§ 58

Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder der Hochschule sind nach Maßgabe dieses Gesetzes und der

Grundordnung das hauptamtlich oder hauptberuflich an der Hochschule tätige Personal, die Studierenden sowie nach Maßgabe der Grundordnung die Doktoranden und Doktorandinnen.

(2) Die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Hochschule haben auch Personen, die, ohne Mitglieder nach Absatz 1 zu sein, in der Hochschule mit Zustimmung des Senats der Hochschule hauptberuflich tätig sind.

(3) Angehörige der Hochschule sind, ohne Mitglieder zu sein, das nebenberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal und die im Ruhestand befindlichen Professoren, Professorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen.

(4) Die Grundordnung kann bestimmen, dass einzelne Angehörige wissenschaftlicher Einrichtungen, die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen mit der Hochschule in Forschung und Lehre zusammenwirken, Mitgliedern der Hochschule gleichgestellt werden.

(5) ¹ Die Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet,

1. die ihnen übertragenen fachlichen Aufgaben wahrzunehmen,
2. sich so zu verhalten, dass die Hochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, seine Pflichten und Rechte an der Hochschule wahrzunehmen,
3. an der Selbstverwaltung mitzuwirken und Funktionen zu übernehmen.

² Satz 1 Nrn. 1 und 2 gilt auch für Angehörige der Hochschule.

§ 59

Allgemeine Grundsätze der Mitwirkung

(1) ¹ Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule ist Recht und Pflicht der Mitglieder; an der Selbstverwaltung sind Frauen und Männer angemessen zu beteiligen. ² Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur abgelehnt werden, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen. ³ Das Nähere regelt die Grundordnung.

(2) ¹ Die Mitglieder eines Gremiums werden, soweit sie dem Gremium nicht kraft Amtes angehören, für eine bestimmte Amtszeit gewählt. ² Sie sind an Weisungen nicht gebunden.

(3) Bei der Behandlung von Personalangelegenheiten, die der Mitbestimmung der Personalvertretung nach dem Landespersonalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt unterliegen, wirken Mitglieder eines Gremiums, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, nicht stimmberechtigt mit.

(4) Die Hochschulmitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung weder bevorzugt noch benachteiligt werden.

§ 60

Bildung von Mitgliedergruppen

Für die Vertretung in Gremien bilden grundsätzlich je eine Gruppe

1. die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Professoren und Professorinnen,

- Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, Universitätsdozenten und Universitätsdozentinnen),
2. die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3, die Doktoranden und Doktorandinnen nach Maßgabe der Grundordnung, soweit sie nicht Studierende sind,
 3. die Studierenden,
 4. die sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gemäß § 52 .

§ 61

Mitwirkung

(1) ¹ Art und Umfang der Mitwirkung sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der Gremien der Hochschule ergeben sich aus der fachlichen Gliederung der Hochschule, den Aufgaben der Gremien sowie nach Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Hochschule. ² Die Gremien der Hochschulen müssen Vertreter und Vertreterinnen aller Mitgliedergruppen nach Maßgabe von § 60 umfassen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen muss in allen Gremien mit Entscheidungsbefugnis in Angelegenheiten der Forschung, der künstlerischen Entwicklungsvorhaben, der Lehre, der Berufung von Professoren oder Professorinnen über die absolute Mehrheit der Sitze und der Stimmen verfügen.

(3) ¹ Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Lehre oder die Berufung von Professoren und Professorinnen unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren oder Professorinnen. ² Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsengang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren und Professorinnen. ³ Bei Berufungsvorschlägen ist die Mehrheit des Gremiums berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen. ⁴ Die Mitglieder haben das Recht des Sondervotums. ⁵ Professoren und Professorinnen, die nach § 77 Abs. 4 berechtigt sind, an Entscheidungen über Berufungsvorschläge mitzuwirken, gelten bei der Bestimmung der Mehrheiten nach den Sätzen 1 bis 3 als dem Gremium angehörend, soweit sie an den Entscheidungen mitgewirkt haben.

(4) Stellvertretende Mitglieder nehmen an den Gremienberatungen stimmberechtigt teil, wenn das gewählte Mitglied verhindert ist.

§ 62

Wahlen

(1) ¹ Die Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat und im Fachbereichsrat werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen, getrennt und in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. ² Von der Verhältniswahl kann insbesondere abgesehen werden, wenn wegen einer überschaubaren Zahl von Wahlberechtigten in einer Mitgliedergruppe die Mehrheitswahl angemessen ist.

(2) ¹ Bei den Wahlen zum Senat und zum Fachbereichsrat ist allen Wahlberechtigten die Möglichkeit der Briefwahl zu geben. ² Durch die Regelung des Wahlverfahrens und

die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahl sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen.

(3) ¹ Jedes Mitglied der Hochschule kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in jeweils einer Mitgliedergruppe und an einem Fachbereich ausüben. ² Ein wahlberechtigtes Mitglied, das mehreren Mitgliedergruppen oder mehr als einem Fachbereich angehört, hat eine Erklärung abzugeben, für welche Gruppe oder in welchem Fachbereich es sein Wahlrecht ausüben will.

(4) ¹ Ist bei Ablauf einer Amts- oder Wahlzeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus. ² Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte.

(5) Wird die Wahl eines Gremiums oder einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse des Gremiums, soweit diese vollzogen sind.

§ 63

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

¹ Gremien sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ² Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. ³ Beschlüsse zu Grundsatz- und Personalangelegenheiten dürfen nur behandelt werden, wenn die wesentlichen Elemente eines Antrages zur Beschlussfassung rechtzeitig mit der Einladung bekannt gegeben werden.

⁴ Minderheitsmeinungen sind auf Antrag in das Protokoll aufzunehmen. ⁵ Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des jeweiligen Gremiums.

§ 64

Öffentlichkeit, Verschwiegenheit

(1) Der Senat und die Fachbereichsräte beschließen generell oder für den Einzelfall, ob sie hochschul- oder fachbereichsöffentlich oder -nichtöffentlich tagen.

(2) ¹ Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. ² Beschlüsse über Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.

(3) Die an einer Sitzung eines Gremiums Beteiligten sind auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft in dem Gremium zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet, soweit Personal- oder Prüfungsangelegenheiten betroffen sind oder die Pflicht zur Verschwiegenheit besonders beschlossen worden ist.

(4) Über die wesentlichen Beratungsgegenstände und Ergebnisse der Sitzungen des Senats und der Fachbereichsräte ist hochschulöffentlich zu berichten.

§ 65

Studierendenschaft

(1) ¹ An den Hochschulen werden Studierendenschaften gebildet. ² Sie sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts und als solche Glied der Hochschule. ³ Studierende können ihren Austritt aus der Studierendenschaft frühestens nach Ablauf eines Semesters erklären. ⁴ Ein Wiedereintritt ist möglich. ⁵ Der Austritt aus der Studierendenschaft und der Wiedereintritt sind schriftlich mit der Rückmeldung zu erklären. ⁶ Die Studierendenschaften unterstehen der Rechtsaufsicht der Leitung der Hochschulen und des Ministeriums. ⁷ Sie haben folgende Aufgaben

1. die Meinungsbildung in der Gruppe der Studierenden zu ermöglichen;
2. die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen;
3. an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule (§§ 3 und 4) insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen mitzuwirken;
4. auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft ihrer Mitglieder zur aktiven Toleranz sowie zum Eintreten für die Grund- und Menschenrechte zu fördern;
5. kulturelle, fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen;
6. die Integration ausländischer Studierender zu fördern;
7. den Studentensport zu fördern;
8. die überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen zu pflegen.

⁸ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Studierendenschaft insbesondere auch zu solchen Fragen Stellung beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschulen sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen. ⁹ Die Studierenden und ihre Organe können für die Erfüllung ihrer Aufgaben Medien aller Art nutzen und in diesen Medien auch die Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftlichen Fragen ermöglichen. ¹⁰ Umfang und Kosten der Mediennutzung zu allgemeinen gesellschaftlichen Fragen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu Umfang und Kosten aller Aufgaben der Studierendenschaft stehen. ¹¹ Eine überwiegende Nutzung zu allgemeinen gesellschaftlichen Fragen ist unzulässig.

(2) ¹ Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. ² Organe der Studierendenschaft sind der Studierendenrat und die Fachschaftsräte. ³ Der Studierendenrat wählt aus seiner Mitte Sprecher oder Sprecherinnen, die einzelne Aufgaben wahrnehmen, insbesondere für Finanzen. ⁴ Für die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft gilt § 62 entsprechend. ⁵ Die Wahlen sollen gleichzeitig mit den Wahlen zu den Kollegialorganen der Hochschule durchgeführt werden.

(3) ¹ Die Studierendenschaft gibt sich eine Satzung. ² Die Satzung wird vom Studierendenrat mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.

³ Die Satzung trifft Regelungen insbesondere über:

1. die Zusammensetzung, die Wahl, die Befugnisse und die Beschlussfassung der Organe der Studierendenschaft,

2. die Amtszeit der Mitglieder der Organe und die Bekanntgabe der Beschlüsse,
3. die Gliederung in Fachschaften, die auch fachübergreifend gebildet werden können,
4. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes und
5. die Finanz- und Beitragsordnung der Studierendenschaft.

⁴ Die Satzung ist hochschulintern zu veröffentlichen.

(4) ¹ Die Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge auf der Grundlage einer vom Studierendenrat beschlossenen Beitragsordnung, die insbesondere Bestimmungen über die Beitragspflicht und die Höhe der Beiträge enthalten muss. ² Die Beiträge sind für alle Studierenden einer Hochschule in gleicher Höhe festzusetzen. ³ Die Beiträge werden von der für die Hochschule zuständigen Kasse kostenfrei eingezogen. ⁴ Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig. ⁵ Nach Maßgabe der §§ 105 bis 112 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt gibt sich die Studierendenschaft eine Finanzordnung. ⁶ In der Finanzordnung sind die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes, die Rechnungslegung sowie die Rechnungsprüfung zu regeln. ⁷ Im Haushaltsplan sind den Fachschaftsorganen angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen. ⁸ Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof. ⁹ Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur deren Vermögen. ¹⁰ Die Hochschule unterstützt die Studierendenschaft bei der räumlichen und materiellen Ausstattung. ¹¹ Das Land weist nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes den Studierendenschaften jährlich einen Betrag als Grundfinanzierung zu.

(5) ¹ Die Studierendenräte der Hochschulen können eine Konferenz der Studierendenräte bilden. ² Zur Vertretung der Angelegenheiten der Konferenz der Studierendenräte wählt diese einen Sprecherrat.

Abschnitt 9

Organisation der Hochschule

§ 66

Grundsätze der Organisation

(1) Zentrale Organe der Hochschule sind das Rektorat und der Senat.

(2) ¹ Die Hochschule gliedert sich in Fachbereiche oder vergleichbare Organisationseinheiten, die möglichst fächerübergreifend die Aufgaben der Hochschule gemäß § 3 erfüllen. ² Die Mindestausstattung eines Fachbereiches oder vergleichbarer Organisationseinheiten soll in der Regel 15 Stellen für Professoren und Professorinnen an Kunsthochschulen, 20 Stellen für Professoren und Professorinnen an Fachhochschulen und 30 Stellen für Professoren und Professorinnen an Universitäten nicht unterschreiten. ³ Abweichungen von der Mindestausstattung nach Satz 2 bedürfen der Zustimmung des Ministeriums oder sind in den jeweiligen Zielvereinbarungen festzulegen. ⁴ Abweichend von Satz 2 wird für die Medizinischen Fakultäten nach § 1 Abs. 1 des Hochschulmedizingesetzes des Landes Sachsen-Anhalt die Mindestausstattung in Zielvereinbarungen gemäß § 1 Abs. 5 des

Hochschulmedizingesetzes des Landes Sachsen-Anhalt festgelegt.

(3) Organe der Fachbereiche sind der Dekan oder die Dekanin oder das Dekanat sowie der Fachbereichsrat.

(4) ¹ Die Hochschulen können von § 66 bis § 71 und von § 74 bis § 78 abweichende Organisationsformen wählen. ² Diese dürfen nicht die durch dieses Gesetz vorgegebenen Aufgabenzuordnungen der Gremien verändern. ³ Die Regelungen in den §§ 58 bis 64 bleiben unberührt. ⁴ Die Änderungen müssen in der Grundordnung festgelegt werden. ⁵ Andere Organisationsformen müssen die Organisationsebenen nach den Absätzen 1 und 2 beinhalten.

§ 67

Senat

(1) Dem Senat gehören an

1. die Mitglieder des Rektorats mit dem Rektor als Vorsitzendem oder der Rektorin als Vorsitzender mit Stimmrecht und den Prorektoren oder den Prorektorinnen, sofern sie nicht nach Nummer 2 gewählt wurden, und dem Kanzler oder der Kanzlerin als beratenden Mitgliedern,
2. aufgrund von Wahlen die Vertreter und Vertreterinnen der Gruppen nach § 60 Nrn. 1 bis 4 im Verhältnis 6:2:2:1 der Sitze und der Stimmen mit der Maßgabe, dass die Mitglieder des Senats nach § 60 Nr. 1 über mindestens einen Sitz und eine Stimme mehr als die Mitglieder des Senats nach § 60 Nrn. 2 bis 4 sowie nach Nummer 3 dieses Absatzes verfügen, die Gesamtanzahl darf jedoch 22 Mitglieder nicht überschreiten,
3. die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule im Sinne von § 72 .

(2) ¹ Der Senat beschließt die Ordnungen der Hochschule, sofern sie nicht nach diesem Gesetz oder der Grundordnung durch die Fachbereiche beschlossen werden.

² Er beschließt die Grundordnung und ihre Änderungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. ³ Der Senat kann zu allen Selbstverwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung Stellung nehmen. ⁴ Das Rektorat ist in allen Angelegenheiten der Selbstverwaltung in seiner Entscheidungszuständigkeit dem Senat gegenüber rechenschaftspflichtig. ⁵ Der Senat kann Kommissionen bilden.

(3) ¹ Der Senat hat insbesondere

1. in Forschungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über die Festlegung von Prioritäten und die Bildung von Forschungsschwerpunkten sowie über die Einrichtung von Sonderforschungsbereichen auf Vorschlag der Fachbereiche, zu entscheiden,
2. über den Hochschulentwicklungsplan und den Entwurf der Zielvereinbarung zu beraten,
3. *(aufgehoben)*
4. über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen innerhalb der Hochschule, Hochschuleinrichtungen und gemeinsamen Kommissionen auf Vorschlag der Fachbereiche oder des Rektors oder der Rektorin zu beschließen,
5. die Ordnungen für die Verwaltung und Benutzung der Hochschuleinrichtungen zu erlassen,

6. über den Haushaltsvoranschlag zu beraten; er kann ihn einmal an das Rektorat zurückverweisen,
7. in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu beschließen,
8. zu Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen Stellung zu nehmen und zu diesen allgemeine Bestimmungen zu beschließen,
9. über die Festsetzung von Zulassungszahlen zu beraten,
10. zu Satzungen Stellung zu nehmen, die das Verfahren und die Kriterien für die Vergabe von Studienplätzen im Hochschulauswahlverfahren regeln, und zu diesen allgemeine Bestimmungen zu beschließen,
11. über die Verleihung der Würde eines Ehrensensors oder einer Ehrensensorin zu beschließen,
12. Maßnahmen zur Förderung von Frauen zu beschließen mit der Zielvorgabe, den Anteil der Frauen in allen Berufsgruppen und Qualifikationsstellen, in denen sie bisher unterrepräsentiert sind, und bei der Vergabe von Stipendien und bei anderen Maßnahmen der wissenschaftlichen Nachwuchsförderung zu erhöhen,
13. Stellungnahmen zur Gründung und Beteiligung an Unternehmen sowie zu Verfügungen über Grundstücke abzugeben,
14. über die Maßnahmen der Qualitätssicherung, die sich auf Lehre, Forschung, Weiterbildung und Dienstleistungen beziehen, auf Vorschlag des Rektors oder der Rektorin zu beschließen.

² Der Senat hat darüber hinaus über die Vorschläge der Fachbereiche für die Berufung von Professoren und Professorinnen, die Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen sowie über die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ oder „außerplanmäßige Professorin“ abschließend zu entscheiden. ³ Der Senat kann den Vorschlag ganz oder mit Auflagen an den Fachbereich zurückverweisen. ⁴ Der Senat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung eine Berufungsprüfungskommission bilden. ⁵ Näheres regelt die Grundordnung.

(4) Die Dekane der Fachbereiche nehmen an den Sitzungen des Senats mit beratender Stimme teil.

(5) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder nach Maßgabe der Grundordnung bis zu vier Jahren.

§ 68

Rektorat

(1) ¹ Hochschulen werden durch ein Rektorat eigenverantwortlich geleitet, das zugleich Hochschulvorstand ist. ² Dem Rektorat gehören an

1. der Rektor als Vorsitzender oder die Rektorin als Vorsitzende,
2. bis zu drei Prorektoren oder Prorektorinnen,
3. der Kanzler oder die Kanzlerin oder der oder die Beauftragte für Haushalt, soweit diese Funktion nicht durch einen Prorektor oder eine Prorektorin ausgeübt wird.

³ Die Grundordnung kann mit Zustimmung des Ministeriums eine andere Zusammensetzung des Rektorats vorsehen. ⁴ Das Rektorat gibt sich eine Geschäftsordnung. ⁵ Dabei ist vorzusehen, dass bei Stimmengleichheit die Stimme des

Rektors oder der Rektorin den Ausschlag gibt.⁶ Unberührt davon ist das Widerspruchsrecht des Kanzlers oder der Kanzlerin in der Eigenschaft als Beauftragter oder Beauftragte für den Haushalt.⁷ Die Amtszeit des Rektors oder der Rektorin und der Prorektoren oder der Prorektorinnen sowie die Möglichkeit der Wiederwahl wird in der Grundordnung festgelegt.⁸ Die Amtszeit dauert mindestens vier, höchstens sechs Jahre.

(2) Die Mitglieder des Rektorats sind berechtigt, an den Sitzungen aller Organe teilzunehmen, und haben das Recht, angehört zu werden.

(3)¹ Das Rektorat ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz einem anderen Organ zugewiesen sind.² Es entscheidet insbesondere über

1. den Abschluss einer Zielvereinbarung mit dem Ministerium nach Erörterung im Senat und mit den Fachbereichen,
2. die Verteilung der der Hochschule zugewiesenen Mittel und Stellen nach Erörterung mit dem Senat und den Fachbereichen,
3. die Gliederung eines Fachbereiches auf Vorschlag des jeweiligen Dekans oder der jeweiligen Dekanin,
4. die Zustimmung zu den Entscheidungen des Senats gemäß § 67 Abs. 3 Nr. 4 .

(4)¹ Das Rektorat kann in dringenden Fällen den Senat kurzfristig einberufen und die kurzfristige Einberufung jedes anderen Organs veranlassen und verlangen, dass über bestimmte Sachverhalte unter seiner Mitwirkung beraten und in seiner Anwesenheit entschieden wird.² Kann die Entscheidung nicht rechtzeitig getroffen werden, so trifft das Rektorat die erforderliche Maßnahme selbst und unterrichtet das zuständige Organ unverzüglich über die getroffene Maßnahme.

§ 69

Rektor oder Rektorin, Prorektor oder Prorektorin

(1)¹ Der Rektor oder die Rektorin vertritt die Hochschule, führt den Vorsitz im Rektorat und legt die Richtlinien für das Rektorat fest.² Er oder sie sorgt für die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Senats.³ Er oder sie übt das Hausrecht aus und ist für die Wahrung der Ordnung an der Hochschule verantwortlich.

(2)¹ Der Rektor oder die Rektorin fördert die Zusammenarbeit der Organe und Einrichtungen der Hochschule, der Lehrenden, der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und der Studierenden.² Der Rektor oder die Rektorin stellen über den Dekan oder die Dekanin des jeweiligen Fachbereiches sicher, dass die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtung ordnungsgemäß erfüllen.³ Dem Rektor oder der Rektorin steht diesbezüglich gegenüber dem Dekan oder der Dekanin des Fachbereiches ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.⁴ Er oder sie informiert den Senat und die Dekane der Fachbereiche über alle für die Leitung der Hochschule wichtigen Angelegenheiten.⁵ Der Rektor oder die Rektorin hat das Recht, von den Dekanen der Fachbereiche über jede Angelegenheit, die die Leitung der Hochschule oder die Rechtsaufsicht betreffen, unverzüglich Auskunft zu erhalten.

(3)¹ Der Rektor oder die Rektorin kann in dringenden Fällen den unverzüglichen Zusammentritt eines Organs zur Beratung einer Angelegenheit verlangen.² Kann eine

solche Entscheidung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, ist der Rektor oder die Rektorin verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen und das zuständige Organ umgehend zu informieren.

(4) ¹ Hält der Rektor oder die Rektorin Maßnahmen und Entscheidungen von Organen, Gremien oder Amtsträgern oder Amtsträgerinnen für rechtswidrig, so hat er oder sie das Recht zur Beanstandung und zur Forderung, Abhilfe zu schaffen. ² Die Beanstandung setzt die Wirksamkeit von Beschlüssen oder anderen Maßnahmen aus.

³ Wird die beanstandete Rechtsverletzung nicht behoben, so hat der Rektor oder die Rektorin unverzüglich das Ministerium zu unterrichten.

(5) Der Rektor oder die Rektorin berichtet jährlich dem Senat zur Entwicklung der Hochschule in Forschung, Lehre und Studium sowie über die Verwendung der Mittel und die Entwicklung der Personalstruktur.

(6) ¹ Der Rektor oder die Rektorin, der Professor oder Professorin ist, wird vom Senat gemäß Absatz 9 gewählt. ² Der Rektor oder die Rektorin einer Hochschule kann während seiner oder ihrer Amtszeit kein anderes Wahlamt in Organen der Hochschule und der Fachbereiche wahrnehmen.

(7) ¹ Der Rektor oder die Rektorin ist hauptberuflich tätig. ² Er oder sie wird für die Dauer der Amtszeit auf Antrag zum Beamten oder zur Beamtin auf Zeit ernannt.

³ Sofern ein Beamtenverhältnis zum Land Sachsen-Anhalt besteht, bleibt dieses bestehen. ⁴ Wird ein Professor oder eine Professorin in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis vorgeschlagen, so wird für die Dauer des Amtes als Rektor oder Rektorin ein besonderes Dienstverhältnis begründet. ⁵ Eine Abwahl ist nur durch konstruktives Misstrauensvotum möglich. ⁶ Mit der Wirksamkeit des Beschlusses dieser Abwahl gilt die Amtszeit als abgelaufen und das Beamtenverhältnis auf Zeit oder das besondere Dienstverhältnis ist beendet. ⁷ Während der Amtszeit als Rektor oder Rektorin ruhen die Mitgliedschaftsrechte und die Pflichten aus dem Amt als Professor oder Professorin; die Berechtigung zur Forschung und Lehre bleibt bestehen. ⁸ § 5 des Bundesbesoldungsgesetzes bleibt unberührt. ⁹ Mit Ablauf seiner oder ihrer Amtszeit oder mit der Beendigung seines oder ihres Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit als Professor oder Professorin ist der Rektor oder die Rektorin aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen.

(8) ¹ Die Prorektoren oder Prorektorinnen werden aus den der Hochschule angehörenden Professoren oder Professorinnen gewählt. ² Für die Wahl der Prorektoren oder Prorektorinnen hat der Rektor oder die Rektorin das Vorschlagsrecht gegenüber dem Senat. ³ Die Amtszeit der Prorektoren oder Prorektorinnen endet in der Regel mit dem Amt des Rektors oder der Rektorin. ⁴ Die Prorektoren oder Prorektorinnen können während ihrer Amtszeit kein anderes Wahlamt in Organen der Fachbereiche wahrnehmen.

(9) ¹ Der Senat wählt den Rektor oder die Rektorin sowie die Prorektoren oder die Prorektorinnen. ² Für die Wahl des Rektors oder der Rektorin erhöht sich die Anzahl nach § 67 Abs. 1 Nr. 2 um die jeweiligen Vertreter und Vertreterinnen. ³ Die Gesamtanzahl darf jedoch nicht mehr als 44 betragen. ⁴ Zur Vorbereitung der Wahl des Rektors oder der Rektorin, des Präsidenten oder der Präsidentin bildet der Senat eine Findungskommission, die dem Senat einen Vorschlag vorlegt, der in der Regel mindestens zwei Namen enthalten soll. ⁵ Näheres regelt die Grundordnung.

§ 70

Andere Formen der Hochschulleitung

(1) Die Grundordnung kann abweichend von den §§ 68 und 69 vorsehen, dass die Hochschule durch

1. ein Präsidium,
2. einen Präsidenten oder eine Präsidentin oder
3. einen Rektor oder eine Rektorin

geleitet wird.

(2) ¹ Bei der Leitung der Hochschule durch ein Präsidium, einen Präsidenten oder eine Präsidentin oder einen Rektor oder eine Rektorin gelten die §§ 68 und 69 entsprechend. ² Bei der Leitung der Hochschule durch ein Präsidium, einen Präsidenten oder eine Präsidentin ist der Präsident oder die Präsidentin nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 Mitglied des Senats mit Stimmrecht. ³ Die für den Rektor oder die Rektorin geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden. ⁴ Ist der Präsident oder die Präsidentin kein Hochschullehrer oder keine Hochschullehrerin, so erhöht sich die Zahl der Gruppenmitglieder nach § 60 Nr. 1 um einen Sitz mit Stimmrecht.

(3) ¹ Die Amtszeit für das Präsidium, den Präsidenten oder die Präsidentin sowie den Rektor oder die Rektorin wird durch die Grundordnung festgelegt. ² Sie soll bei Rektorat und Präsidium vier Jahre nicht unterschreiten; bei der Leitung durch einen Rektor oder eine Rektorin oder einen Präsidenten oder eine Präsidentin beträgt sie bis zu acht Jahren.

(4) ¹ Zum Präsidenten oder zur Präsidentin kann bestellt werden, wer ein abgeschlossenes Hochschulstudium besitzt und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege erwarten lässt, dass er oder sie den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. ² Der Präsident oder die Präsidentin wird zum Beamten oder zur Beamtin auf Zeit ernannt; es kann auch ein privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis begründet werden. ³ Ist der Präsident oder die Präsidentin Hochschullehrer oder Hochschullehrerin, kann er oder sie im Professorenverhältnis verbleiben.

§ 71

Kanzler oder Kanzlerin

(1) ¹ Der Kanzler oder die Kanzlerin führt die Geschäfte der Verwaltung der Hochschule. ² Er oder sie ist Beauftragter oder Beauftragte für den Haushalt. ³ Zu seinem oder ihrem Geschäftsbereich gehört die Wirtschafts- und Personalverwaltung. ⁴ Der Kanzler oder die Kanzlerin ist Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte des sonstigen Personals der Hochschule. ⁵ Durch die Grundordnung kann der Geschäftsbereich des Kanzlers oder der Kanzlerin näher bestimmt werden. ⁶ Sofern die Grundordnung die Position des Kanzlers oder der Kanzlerin nicht vorsieht, sind diese Aufgaben, insbesondere des oder der Beauftragten für den Haushalt, ausdrücklich zuzuweisen.

(2) ¹ Der Kanzler oder die Kanzlerin wird auf Vorschlag des Senats vom Ministerium

bestellt.² Voraussetzung für die Bestellung ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine entsprechende Qualifikation sowie in der Regel eine mindestens fünfjährige Berufstätigkeit in verantwortlicher Stellung mit Personalverantwortung im Bereich der Wirtschaft, der Verwaltung, der Hochschulleitung oder der Rechtspflege.

(3)¹ Der Kanzler oder die Kanzlerin wird für die Dauer von acht Jahren zum Beamten oder zur Beamtin auf Zeit ernannt.² Es kann auch ein befristetes privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis begründet werden.³ Die Wiederbestellung ist möglich.⁴ Nach Ablauf seiner oder ihrer Amtszeit ist der Kanzler oder die Kanzlerin, falls er oder sie vorher im öffentlichen Dienst tätig war, auf seinen oder ihren Antrag mindestens mit einer vergleichbaren Rechtsstellung, wie er oder sie sie im Zeitpunkt der Ernennung zum Kanzler oder zur Kanzlerin hatte, in den allgemeinen Landesdienst zu übernehmen.⁵ Für Personen, die vorher nicht im öffentlichen Dienst tätig waren, kann Entsprechendes vereinbart werden.

§ 72

Gleichstellungsbeauftragte

(1)¹ Die Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen und der Fachbereiche wirken auf die Herstellung der Chancengleichheit für Frauen und Männer und auf die Vermeidung von Nachteilen für weibliche Angehörige der Hochschule hin.² Zu ihren Aufgaben gehört auch die Verwirklichung des Zieles, dass Frauen in angemessener Weise in den Organen und Gremien der Hochschule vertreten sind.³ Sie fördern die Einbeziehung von Themen der Frauenforschung in die wissenschaftliche Arbeit der Hochschulen.⁴ Die Gleichstellungsbeauftragten wirken in allen Angelegenheiten, die die weiblichen Hochschulangehörigen betreffen, insbesondere bei bevorstehenden Personalmaßnahmen, mit.⁵ Sie sind rechtzeitig und umfassend zu informieren und zu beteiligen; sie können Bewerbungsunterlagen einsehen.

(2)¹ Die Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen sind ehrenamtlich tätig.² Sie sind auf ihren Antrag teilweise, bei Hochschulen mit mehr als 1500 Personalstellen ganz von ihren Dienstaufgaben freizustellen.³ Sie sollen dem hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personal angehören.⁴ Die Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen und deren Stellvertretung werden von den weiblichen Mitgliedern der Hochschule nach Maßgabe der Grundordnung für bis zu sechs Jahre gewählt.⁵ Sie nehmen auch die Aufgaben und Rechte der hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten entsprechend § 15 des Frauenförderungsgesetzes wahr und arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche zusammen.⁶ Sie berichten jährlich hochschulöffentlich über den Stand ihrer Tätigkeit.

(3)¹ Der oder die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule nimmt an allen Sitzungen des Senats mit Stimmrecht teil.² Er oder sie darf an den Sitzungen der weiteren Kollegialorgane der Hochschule beratend teilnehmen.³ Die Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen können die Befassung mit Angelegenheiten verlangen, die zu ihrem Aufgabengebiet gehören.⁴ In Wahrnehmung ihrer Aufgaben können die Gleichstellungsbeauftragten einer Entscheidung eines Organs, die gegen ihre Stellungnahme getroffen worden ist, binnen zwei Wochen widersprechen.⁵ Das Organ der Hochschule kann seine Entscheidung bestätigen, ändern oder aufheben.⁶ Diese Entscheidung kann frühestens eine Woche nach der

Einlegung des Widerspruchs getroffen werden.⁷ Eine Entscheidung, die gegen die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten getroffen worden ist, darf von dem Organ der Hochschule erst ausgeführt werden, wenn

1. die Frist für den Widerspruch verstrichen ist, ohne dass die Gleichstellungsbeauftragten der Entscheidung widersprochen haben, oder
2. das Organ der Hochschule die Entscheidung nach einem Widerspruch bestätigt, geändert oder aufgehoben hat.

⁸ Die Sätze 6 und 7 gelten nicht in unaufschiebbaren Angelegenheiten. ⁹ Im Falle ihrer Verhinderung werden diese Rechte von ihren Vertretern oder Vertreterinnen wahrgenommen.

(4) ¹ Die Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche und deren Stellvertretung werden von den weiblichen Mitgliedern des Fachbereiches nach Maßgabe der Grundordnung für bis zu sechs Jahre gewählt. ² Die Wahl soll gleichzeitig mit der Wahl zum Fachbereichsrat durchgeführt werden. ³ Die Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche nehmen an allen Sitzungen ihres Fachbereichsrates mit Stimmrecht teil.

⁴ Sie dürfen an den Sitzungen der weiteren Kollegialorgane ihres Fachbereiches beratend teilnehmen. ⁵ Sie können die Befassung mit Angelegenheiten verlangen, die zu ihrem Aufgabengebiet gehören. ⁶ Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche sind den Unterlagen beizufügen. ⁷ Die Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche können auf ihren Antrag von ihren Dienstaufgaben teilweise freigestellt werden. ⁸ Für die weiblichen Beschäftigten, die nicht einem Fachbereich der Hochschule als Mitglied zugeordnet sind, sind ebenfalls Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertretung zu wählen.

(5) ¹ Die gewählten Gleichstellungsbeauftragten bilden unter Vorsitz der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule die Gleichstellungskommission. ² Sie unterstützt die Gleichstellungsbeauftragten bei ihrer Arbeit.

(6) Die Hochschule stattet die Gleichstellungsbeauftragten nach Maßgabe der gesetzlichen Aufgaben personell und sächlich in angemessenem Umfang aus.

§ 73

Behindertenbeauftragter oder Behindertenbeauftragte

¹ Für behinderte Hochschulmitglieder ist vom Senat ein Beauftragter oder eine Beauftragte zu bestellen. ² Die Aufgaben umfassen die Mitwirkung bei der Planung und Organisation der Lehr- und Studienbedingungen nach den Bedürfnissen behinderter Mitglieder und Angehöriger der Hochschule, bei der studien- und berufsvorbereitenden Beratung sowie bei der Ausführung notwendiger behinderungsgerechter technischer und baulicher Maßnahmen. ³ Behindertenbeauftragte sind berechtigt, an allen Sitzungen der Kollegialorgane beratend teilzunehmen. ⁴ Beauftragte für Behinderte haben das Recht zur notwendigen und sachdienlichen Information, zum Einbringen von Vorschlägen und zur Stellungnahme in allen Angelegenheiten, die die Belange der Behinderten in der Hochschule unmittelbar berühren.

§ 74

Kuratorium

(1) ¹ Als besonderes Organ der Hochschule wird an jeder Hochschule ein Kuratorium gebildet. ² Das Kuratorium berät und unterstützt die Hochschule in allen wichtigen Angelegenheiten und fördert ihre Profilbildung, Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit. ³ Es dient auch der Erörterung externer Aspekte der Hochschulentwicklung, berät die Hochschule bei der Arbeit und unterstützt ihre Interessen in der Öffentlichkeit. ⁴ Zu seinen Aufgaben gehört unter anderem

1. die Beratung und Unterstützung der Hochschulleitung in Angelegenheiten, die eine besondere Bedeutung für die Hochschule im regionalen, nationalen und internationalen Kontext haben,
2. die Stellungnahme zum Haushaltsplanentwurf, zu den Struktur- und Entwicklungsplänen, zur Änderung der Grundordnung, zum Transfer von Forschungsergebnissen in die Praxis und zur Weiterbildung, zur Gründung und Beteiligung an Unternehmen sowie zu Verfügungen über Grundstücke,
3. die Entgegennahme eines jährlichen Berichts des Rektorates; nach seiner Billigung durch das Kuratorium ist dieser Bericht zu veröffentlichen.

⁵ Näheres regelt die Grundordnung.

(2) ¹ Das Kuratorium besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern, die nicht Mitglieder der Hochschule sein dürfen. ² Eines der Mitglieder muss dem Bereich Wirtschaft zuzurechnen sein. ³ Die Mitglieder werden durch den Senat gewählt. ⁴ Das Ministerium hat das Vorschlagsrecht für ein Mitglied des Kuratoriums. ⁵ Gewählt werden können Personen aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft, Verwaltung oder Politik, die mit dem Hochschulwesen vertraut sein sollen. ⁶ Die Amtszeit kann bis zu fünf Jahren betragen. ⁷ Die Tätigkeit als Mitglied des Kuratoriums ist ehrenamtlich.

⁸ Näheres regelt die Grundordnung.

(3) ¹ Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung. ² Die für Gremien geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sind auf das Kuratorium nicht anzuwenden.

Abschnitt 10

Fachbereiche oder vergleichbare Organisationseinheiten

§ 75

Gliederung

(1) ¹ Die Hochschule gliedert sich in Fachbereiche oder vergleichbare Organisationseinheiten. ² Diese sind die organisatorische Grundeinheit der Hochschule für Forschung und Lehre. ³ Fachbereiche oder vergleichbare Organisationseinheiten müssen nach Größe und Zusammensetzung gewährleisten, dass sie die ihnen obliegenden Aufgaben angemessen erfüllen können. ⁴ Gleiche oder verwandte Fachgebiete sind in der Regel in einem Fachbereich oder in einer vergleichbaren Organisationseinheit zusammenzufassen; der Verantwortungsbereich soll insbesondere alle fachlich verwandten Studiengänge umfassen.

(2) ¹ Die Gliederung der Hochschule in Fachbereiche oder vergleichbare Organisationseinheiten wird in der Grundordnung geregelt. ² An Hochschulen mit

Habilitationsrecht können die Fachbereiche oder die vergleichbaren Organisationseinheiten die Bezeichnung "Fakultät" führen. ³ Werden bislang eigenständige Fakultäten in einem neuen Fachbereich zusammengefasst, so kann die Grundordnung vorsehen, dass die betreffenden Untergliederungen des Fachbereiches beziehungsweise der Fakultät im Außenverhältnis weiterhin die bisherige Fakultätsbezeichnung verwenden. ⁴ Die die Fachbereiche betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes sind auf vergleichbare Organisationseinheiten entsprechend anzuwenden.

(3) ¹ Mitglied eines Fachbereiches ist, wer in einem Studiengang des Fachbereiches immatrikuliert ist oder wer hauptberuflich in ihm tätig ist. ² Professoren, Professorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen können nach näherer Bestimmung in der Grundordnung durch Kooptation in anderen Fachbereichen Mitglied werden.

³ Studierende, die in mehreren Fachbereichen studieren, haben sich bei der Immatrikulation sowie bei jeder Anmeldung zum Weiterstudium für die Mitgliedschaft in einem dieser Fachbereiche zu entscheiden.

§ 76

Aufgaben des Fachbereiches

(1) ¹ Der Fachbereich erfüllt für seine Fachgebiete die Aufgaben der Hochschule, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. ² Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

1. die Organisierung von Studiengängen und die Abnahme von Hochschulprüfungen,
2. die Mitwirkung bei der Zulassung,
3. die Mitwirkung an der Studienberatung und die Durchführung der Studienfachberatung,
4. die Organisation der wissenschaftlichen Forschung,
5. die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,
6. die Mitwirkung bei der Berufung von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen.

³ Der Fachbereich ist dafür verantwortlich, dass bei geordnetem Studium die Prüfungen nach der Regelstudienzeit abgelegt werden können. ⁴ Er bestimmt, soweit es zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Lehrangebots erforderlich ist, die Lehraufgaben seiner zur Lehre verpflichteten Mitglieder.

(2) Der Fachbereich regelt seine innere Organisation durch eine Ordnung und erlässt weitere zur Erfüllung der Aufgaben notwendige Ordnungen.

(3) Der Fachbereich verwaltet die ihm zugewiesenen Personal- und Sachmittel.

§ 77

Fachbereichsrat

(1) ¹ Der Fachbereichsrat ist das kollegiale Beschlussorgan des Fachbereiches. ² Er ergreift die erforderlichen Maßnahmen und Initiativen zur Refom des Studiums und trägt im Rahmen der vorhandenen Ausstattung dafür Sorge, dass seine Mitglieder und Angehörigen ihre Aufgaben erfüllen können.

(2) ¹ Der Fachbereichsrat entscheidet in allen Angelegenheiten des Fachbereiches, für die nicht die Zuständigkeit des Dekans oder der Dekanin gegeben ist. ² Der Fachbereichsrat soll in seinen Beratungen und Entscheidungen insbesondere die grundsätzlichen Angelegenheiten des Fachbereiches behandeln. ³ Soweit die Natur der Sache es zulässt, sollen sie dem Dekan oder der Dekanin zur Erledigung zugewiesen werden. ⁴ Näheres regelt die Grundordnung. ⁵ Der Fachbereichsrat entscheidet insbesondere über

1. die Studien- und Prüfungsordnungen,
2. die Sicherstellung des Lehrangebots,
3. die Setzung von Schwerpunkten und die Koordination von Forschungsvorhaben,
4. den Vorschlag eines Struktur- und Entwicklungsplanes des Fachbereiches und legt diesen dem Rektorat vor,
5. die fachbereichsbezogenen Vorschläge zur Qualitätssicherung und legt diese dem Rektorat vor,
6. die Verleihung von Hochschulgraden,
7. Berufungsvorschläge,
8. Satzungen, die das Verfahren und die Kriterien für die Vergabe von Studienplätzen im Hochschulauswahlverfahren regeln.

(3) ¹ Dem Fachbereichsrat gehören an:

1. Vertreter und Vertreterinnen der Gruppe nach § 60 Nr. 1,
2. Vertreter und Vertreterinnen der Gruppe nach § 60 Nr. 2,
3. Vertreter und Vertreterinnen der Gruppe nach § 60 Nr. 3,
4. Vertreter und Vertreterinnen der Gruppe nach § 60 Nr. 4 und
5. die Gleichstellungsbeauftragte im Sinne von § 72 Abs. 4 .

² Die Mitglieder nach Satz 1 Nrn. 1 bis 4 gehören dem Fachbereichsrat im Verhältnis 6:2:2:1 der Sitze und Stimmen mit der Maßgabe an, dass die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 über mindestens einen Sitz und eine Stimme mehr als die Mitglieder des Fachbereichsrates nach Satz 1 Nrn. 2 bis 5 verfügen. ³ Der Fachbereichsrat soll jedoch maximal 22 Mitglieder haben. ⁴ Die Amtszeit der gewählten Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder nach Maßgabe der Grundordnung bis zu vier Jahren.

(4) ¹ Bei der Entscheidung über Berufungsvorschläge, für die Durchführung von Habilitationsverfahren und für die Beschlussfassung über Promotions- und Habilitationsordnungen wirken alle Professoren und Professorinnen des Fachbereiches stimmberechtigt mit. ² An den Entscheidungen über Berufungsvorschläge und für die Durchführung von Habilitationsverfahren dürfen Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen mitwirken, soweit sie habilitiert sind.

(5) ¹ Der Fachbereichsrat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse bilden. ² Näheres regeln die Grundordnung und die Geschäftsordnung des Fachbereiches.

§ 78

Dekan oder Dekanin des Fachbereiches

(1) ¹ Der Dekan oder die Dekanin des Fachbereiches vertritt den Fachbereich. ² Er oder sie ist Vorsitzender oder Vorsitzende des Fachbereichsrates. ³ Er oder sie bereitet die Sitzungen vor und vollzieht die Beschlüsse. ⁴ Hält er oder sie einen Beschluss des Fachbereichsrates für rechtswidrig, so hat er oder sie ihn zu beanstanden. ⁵ Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. ⁶ Kommt keine Einigung zustande, ist der Rektor oder die Rektorin zu unterrichten. ⁷ Der Rektor oder die Rektorin hat das Recht, nach Anhörung des Fachbereichsrates den Beschluss aufzuheben. ⁸ Der Dekan oder die Dekanin führt die laufenden Geschäfte des Fachbereiches sowie die ihm vom Fachbereichsrat zur Erledigung zugewiesenen Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit. ⁹ Er oder sie kann diese Befugnisse hauptberuflich im Fachbereich tätigen Mitgliedern teilweise übertragen. ¹⁰ Er oder sie entscheidet nach Anhörung des Fachbereichsrates über die Verteilung der Stellen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und deren Verwendung sowie über die Verteilung der Mittel des Fachbereiches, soweit sie nicht einer wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit mit eigener Leitung oder einem Professor oder einer Professorin zugewiesen sind. ¹¹ Der Dekan oder die Dekanin des Fachbereiches stellt sicher, dass das dem Fachbereich zugeordnete wissenschaftliche Personal und die sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ihren Verpflichtungen nachkommen. ¹² Unbeschadet der Aufgaben des Rektors, der Rektorin oder des nach der Grundordnung zuständigen Organs trägt er oder sie Sorge dafür, dass die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen und die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen und Aufgaben in der Betreuung der Studierenden ordnungsgemäß erfüllen. ¹³ Diesbezüglich steht ihm oder ihr ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.

(2) ¹ Der Dekan oder die Dekanin des Fachbereiches wird vom Fachbereichsrat mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten nach Maßgabe der Grundordnung gewählt; die Amtszeit soll in der Regel vier Jahre nicht unterschreiten. ² Wiederwahl ist zulässig. ³ Die Grundordnung kann vorsehen, dass der Dekan oder die Dekanin die Amtsbezeichnung Sprecher des Fachbereiches oder Sprecherin des Fachbereiches trägt. ⁴ Auf Vorschlag des Dekans oder der Dekanin können nach Maßgabe der Grundordnung maximal zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen des Fachbereiches mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gewählt werden. ⁵ Einer der Stellvertreter oder Stellvertreterinnen muss die Aufgaben eines Studiendekans oder einer Studiendekanin wahrnehmen. ⁶ Ihre Amtszeit endet stets mit der Amtszeit des Dekans oder der Dekanin; im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des Dekans oder der Dekanin führen sie die Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl des Dekans oder der Dekanin fort. ⁷ Sie vertreten den Dekan oder die Dekanin gemäß den Bestimmungen der Grundordnung und bilden mit ihm den Fachbereichsvorstand. ⁸ Der Dekan oder die Dekanin sowie seine oder ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen müssen vor ihrer Wahl nicht Mitglieder des Fachbereichsrates sein. ⁹ Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen sind nicht zum Dekan oder zur Dekanin wählbar.

(3) ¹ Die Grundordnung kann vorsehen, dass abweichend von den Absätzen 1 und 2 der Fachbereich durch ein Dekanat geleitet wird. ² Dem Dekanat gehören der Dekan oder die Dekanin des Fachbereiches sowie maximal zwei weitere Stellvertreter an. ³ Der Dekan oder die Dekanin sitzt dem Dekanat vor, vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule und legt die Richtlinien für das Dekanat fest. ⁴ Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend. ⁵ Näheres regelt die Grundordnung.

§ 79

Einrichtungen des Fachbereiches

(1) ¹ Innerhalb des Fachbereiches können wissenschaftliche Einrichtungen (Institute) und zur Ausführung von Dienstleistungen Betriebseinheiten gebildet werden, wenn dies für Aufgaben von Forschung und Lehre notwendig ist. ² Die Gründung, Teilung, Änderung oder Auflösung dieser Einrichtungen erfolgt auf Beschluss des Senats.

³ Wissenschaftliche Einrichtungen dürfen nur gebildet werden, wenn für ein bestimmtes Arbeitsgebiet in größerem Umfang ständig Personal- und Sachmittel bereitgestellt werden müssen. ⁴ Die Mindestausstattung soll fünf Stellen für Professoren oder Professorinnen betragen. ⁵ Die gesamte Ausstattung steht allen Mitgliedern, die selbständig Aufgaben des Instituts wahrnehmen, zur Verfügung.

(2) ¹ Wissenschaftliche Einrichtungen werden durch eine kollegiale und befristete Leitung unter Vorsitz eines Professors oder einer Professorin verwaltet. ² Ein Vertreter oder eine Vertreterin der Gruppe nach § 60 Nr. 2 gehört dem Leitungsgremium mit beratender Stimme an. ³ Betriebseinheiten haben in der Regel einen ständigen Leiter oder eine ständige Leiterin. ⁴ Näheres bestimmt der Senat auf Vorschlag des Fachbereiches durch eine Verwaltungs- und Benutzungsordnung, die dem Ministerium anzuzeigen ist.

Abschnitt 11

(aufgehoben)

Abschnitt 12

Zentrale Einrichtungen

§ 99

Gemeinsame Einrichtungen von Fachbereichen, interdisziplinäre wissenschaftliche Zentren, zentrale wissenschaftliche Dienst- und Betriebseinheiten

(1) ¹ Wissenschaftliche Einrichtungen können auch außerhalb eines Fachbereiches bestehen oder eingerichtet werden, soweit dies aufgrund der Aufgabe, Größe und Ausstattung zweckmäßig ist. ² In diese Einrichtungen können außeruniversitäre Forschungseinrichtungen einbezogen werden. ³ Die zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen stehen unter der Verantwortung der Leitung der Hochschule. ⁴ § 79 gilt entsprechend. ⁵ Die Grundordnung der Hochschule kann vorsehen, dass für Berufungen, von denen die jeweiligen zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen betroffen sind, die Fachbereiche das Einvernehmen mit den betroffenen zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen herstellen müssen. ⁶ Näheres hierzu regelt die Grundordnung.

(2) ¹ An Hochschulen können zentrale Betriebseinheiten als Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen zur unmittelbaren Aufgabenerfüllung der Hochschule bestehen. ² § 79 gilt entsprechend.

(3) ¹ Fachbereiche können mit Zustimmung des Senats übergreifende

Organisationsformen bilden, die befristet sein müssen. ² Näheres regelt die Grundordnung.

§ 100

Wissenschaftliche Information und Medien

(1) ¹ Die Hochschulen gewährleisten ein koordiniertes Leistungsangebot zur elektronischen Kommunikation und Informationsverarbeitung, zur wissenschaftlichen Information und zum Einsatz von Medien in Lehre, Forschung und Studium. ² Sie stellen dafür die institutionelle und organisatorische Infrastruktur bereit.

(2) ¹ Die Hochschulbibliotheken ermöglichen den öffentlichen Zugang zu wissenschaftlicher Information und sichern die Versorgung mit Literatur und anderen Medien durch ein koordiniertes Bibliotheks- und Informationsmanagement. ² Sie umfassen jeweils alle bibliothekarischen Einrichtungen der Hochschule und erfüllen für ihren Bereich die Verpflichtung des Landes Sachsen-Anhalt zum Gemeinsamen Bibliotheksverbund.

(3) ¹ Die Universitätsbibliothek der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg nimmt für das Land Sachsen-Anhalt auch die Aufgaben einer Landesbibliothek wahr. ² Sie führt den Namen "Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt".

§ 101

Sonderforschungsbereiche

(1) ¹ Sonderforschungsbereiche sind langfristige, aber nicht auf Dauer geplante Forschungsschwerpunkte. ² In ihnen arbeiten Wissenschaftlicher und Wissenschaftlerinnen im Rahmen eines Forschungsprogramms zusammen. ³ An einem Sonderforschungsbereich können auch andere Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen außerhalb von Hochschulen beteiligt sein.

(2) Die Beantragung von Sonderforschungsbereichen erfolgt durch den Senat.

(3) ¹ Sonderforschungsbereiche werden auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern gefördert. ² Die Hochschule ist verpflichtet, dem Sonderforschungsbereich nach Maßgabe des Landeshaushaltsplans eine ausreichende Grundausrüstung zur Verfügung zu stellen und dafür Sorge zu tragen, dass Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen gewonnen werden, die fähig und bereit sind, im Sonderforschungsbereich mitzuwirken.

(4) ¹ Der Sonderforschungsbereich wird durch einen Vorstand und einen Sprecher oder eine Sprecherin geleitet. ² Der Sprecher oder die Sprecherin führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und ist Vorsitzender oder Vorsitzende des Vorstands. ³ Der Sprecher oder die Sprecherin und die Mehrheit des Vorstands sollen Professoren oder Professorinnen der Hochschule sein. ⁴ Das Nähere über die Organisation des Sonderforschungsbereichs regelt eine Geschäftsordnung, die die Mitgliederversammlung beschließt und die der Zustimmung des Senats bedarf.

§ 102

Institute an der Hochschule

¹ Einer wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der Hochschule im Bereich von Forschung und Entwicklung, an der die Freiheit der Forschung und das Recht auf Veröffentlichung von Forschungsergebnissen gewährleistet ist, kann die Hochschule die Befugnis verleihen, die Bezeichnung eines Instituts an der Hochschule zu führen.

² Die wissenschaftliche Einrichtung ist verpflichtet, den wissenschaftlichen Nachwuchs der Hochschule zu fördern.

³ Das Nähere wird zwischen Hochschule und Einrichtung durch Vertrag geregelt.

⁴ Dieser Vertrag muss beinhalten, dass nach jeweils fünf Jahren die Tätigkeit des Institutes zu überprüfen ist und gegebenenfalls die Bezeichnung entzogen werden kann.

⁵ Das Ministerium kann für diese Verträge Richtlinien erlassen.

§ 103

Zusammenarbeit der Hochschulen zur Erfüllung ihrer Aufgaben

¹ Die Hochschulen arbeiten zur besseren Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung besonderer Aufgaben, die der Kooperation mehrerer Hochschulen bedürfen, zusammen.

² Hierfür werden gemeinsame Organisationen und Organe gebildet.

³ Näheres regeln die jeweiligen Grundordnungen und entsprechende Verwaltungsvereinbarungen zwischen den kooperierenden Hochschulen.

Abschnitt 13

Errichtung und Anerkennung von Hochschulen

§ 104

Anerkennung von Hochschulen

¹ Eine nichtstaatliche Bildungseinrichtung bedarf der staatlichen Anerkennung als Hochschule, um eine entsprechende Bezeichnung führen, Hochschulprüfungen abnehmen und Hochschulgrade oder vergleichbare Bezeichnungen verleihen zu können.

² Die staatliche Anerkennung begründet keinen Anspruch auf staatliche Zuwendung.

§ 105

Anerkennungsverfahren

(1) ¹ Die Anerkennung kann auf Antrag der Einrichtung vom Ministerium erteilt werden, wenn die Einrichtung einschließlich ihres beabsichtigten Studienangebotes auf ihren Antrag von einer vom Ministerium anerkannten Stelle akkreditiert worden ist und darüber hinaus aufgrund entsprechender Nachweise gewährleistet ist, dass

1. das Studium an dem in § 6 genannten Ziel ausgerichtet ist,
2. mindestens zwei nebeneinander bestehende oder aufeinander folgende Studiengänge an der Einrichtung allein oder im Verbund mit anderen Einrichtungen des Bildungswesens vorhanden oder im Rahmen einer Ausbauplanung vorgesehen sind; dies gilt nicht, wenn innerhalb einer Fachrichtung die Einrichtung einer Mehrzahl von Studiengängen durch die wissenschaftliche Entwicklung oder das entsprechende berufliche Tätigkeitsfeld nicht sinnvoll ist,

3. die Studienbewerber und Studienbewerberinnen die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule erfüllen,
4. die hauptberuflich Lehrenden die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen gefordert werden,
5. die Angehörigen der Einrichtung an der Gestaltung des Studiums in sinngemäßer Anwendung der für staatliche Hochschulen geltenden Grundsätze mitwirken und
6. der Bestand der Einrichtung für die nächsten fünf Jahre finanziell gesichert ist.

² Die Anerkennung kann zunächst befristet und mit Auflagen ausgesprochen werden.

(2) In dem Anerkennungsbescheid sind die Studiengänge, auf die sich die Anerkennung erstreckt, und die Bezeichnung der Hochschule festzulegen.

(3) ¹ Niederlassungen von anerkannten Hochschulen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelten als staatlich anerkannt. ² Ein Finanzierungsanspruch ist damit nicht verbunden. ³ Die Hochschulen haben die Anerkennung aus den jeweiligen Mitgliedstaaten vor der Niederlassung beim Ministerium anzuzeigen. ⁴ Das Ministerium kann Maßgaben festlegen. ⁵ Vom Verlust der Anerkennung in ihren jeweiligen Sitzländern haben die Hochschulen das Ministerium unverzüglich zu unterrichten. ⁶ Den Studierenden an diesen Niederlassungen steht kein Anspruch auf die Beendigung ihres Studiums gegen das Land Sachsen-Anhalt zu. ⁷ § 106 Abs. 6 und § 107 gelten entsprechend.

(4) ¹ Auf Antrag kann ausländischen Bildungseinrichtungen nur die Durchführung von Hochschulstudiengängen und die Abnahme von Hochschulprüfungen gestattet werden, wenn

1. eine dem Studium an staatlichen Hochschulen gleichwertige Ausbildung angeboten wird, wobei das Ministerium verlangen kann, dass das Vorliegen dieser Voraussetzung im Rahmen eines Akkreditierungsverfahrens nachgewiesen wird,
2. die Studienbewerber die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule erfüllen,
3. die Studiengänge und Prüfungen unter Verantwortung einer Einrichtung durchgeführt werden, die gemäß den rechtlichen Vorschriften des Sitzlandes der ausländischen Bildungseinrichtung und den angebotenen Studiengängen zur Verleihung eines Grades oder Titels berechtigt ist, der entsprechend den Regelungen zur Führung ausländischer Hochschulgrade zur Führung zugelassen ist.

² § 106 Abs. 6, § 107 und Absatz 3 Satz 6 gelten entsprechend. ³ Die Regelung findet keine Anwendung auf unselbständige Niederlassungen von Hochschulen oder anderen Ausbildungseinrichtungen mit gleichwertigem Niveau aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union. ⁴ Für diese unselbständigen Niederlassungen gelten die Vorschriften des Absatzes 3 entsprechend.

(5) ¹ Die Verfahren nach den Absätzen 1 bis 4 können über eine einheitliche Stelle nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. ² § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 42a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung.

§ 106

Folgen der Anerkennung

(1) Das an einer staatlich anerkannten Hochschule abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Studium im Sinne dieses Gesetzes.

(2) ¹ Die staatlich anerkannten Hochschulen haben nach Maßgabe der Anerkennung das Recht, Hochschulprüfungen abzunehmen, Hochschulgrade zu verleihen und, wenn im Verhältnis zum Maßstab der Universitäten die wissenschaftliche Gleichwertigkeit gewährleistet ist, Promotionen durchzuführen. ² Die §§ 17 und 18 Abs. 1 bis 7 gelten entsprechend.

(3) Die Studien-, Prüfungs- und Promotionsordnungen bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit mit den Ordnungen der staatlichen Hochschulen durch das Ministerium.

(4) Die Einstellung von Lehrenden und die Änderung der mit ihnen abgeschlossenen Verträge sind dem Ministerium anzuzeigen.

(5) ¹ Das Ministerium kann auf Antrag des Trägers der staatlich anerkannten Hochschule gestatten, dass hauptberuflich Lehrende bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 für die Dauer ihrer Tätigkeit an der Hochschule die Bezeichnung "Professor" beziehungsweise "Professorin" führen. ² Die Entscheidung des Ministeriums wird im Einzelfall getroffen.

(6) ¹ Zur Wahrnehmung der dem Ministerium obliegenden Aufsichtspflichten ist es befugt, sich über die Angelegenheiten der staatlich anerkannten Hochschulen zu unterrichten. ² Das Ministerium kann Beauftragte zu Hochschulprüfungen entsenden.

(7) Auf Antrag ist eine staatlich anerkannte Hochschule in die zentrale Vergabe von Studienplätzen einzubeziehen.

§ 107

Verlust der Anerkennung

(1) Die Anerkennung erlischt, wenn

1. die Hochschule nicht innerhalb einer vom Ministerium zu bestimmenden angemessenen Frist den Studienbetrieb aufnimmt,
2. der Studienbetrieb ein Jahr geruht hat,
3. die Akkreditierung der Einrichtung einschließlich ihres Studienangebotes erloschen ist und eine weitere Akkreditierung nicht erteilt wurde,
4. die Hochschule ihrer Verpflichtung nach § 106 trotz wiederholter Aufforderung nicht nachkommt.

(2) ¹ Die Anerkennung ist durch das Ministerium aufzuheben, wenn die Voraussetzungen des § 105 Abs. 1 oder 3 und 4 nicht gegeben waren, später weggefallen sind oder Auflagen gemäß § 105 Abs. 1 oder 3 und 4 nicht erfüllt wurden und diesem Mangel trotz Beanstandungen innerhalb einer bestimmten Frist nicht abgeholfen wurde. ² Eine Rücknahme oder ein Widerruf der Anerkennung nach den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes

Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 48 bis 50 des
Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

Abschnitt 14

Verwaltung, Haushalt und Steuerung

§ 108

Verwaltung der Wirtschafts- und Personalangelegenheiten

(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie für die Personalangelegenheiten und die sonstigen staatlichen Angelegenheiten gelten, soweit durch dieses Gesetz nichts anderes bestimmt ist, die staatlichen Vorschriften.

(2) Das Land weist den Hochschulen die Haushaltsmittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu, soweit es sie nicht selbst bewirtschaftet.

(3) ¹ Das Land kann den Hochschulen Grundstücke und Einrichtungen zur Verfügung stellen. ² Die Landesregierung wird ermächtigt, auf Antrag der Hochschule ihr das Eigentum an den für ihren Betrieb notwendigen Grundstücken unentgeltlich ins Körperschaftsvermögen zu übertragen. ³ Der Antrag der Hochschule muss ein grundlegendes Konzept zum Flächen- und Grundstücksmanagement enthalten, das nicht zu zusätzlichen Ausgaben führen darf. ⁴ Die Hochschulen sollen zur Bündelung dieser Aufgaben gemeinsame zentrale Einheiten bilden.

(4) ¹ Verfügungen der Hochschule über die Grundstücke sind dem Ministerium rechtzeitig vorher anzuzeigen. ² Das Ministerium kann der Verfügung widersprechen.

§ 109

Körperschaftsvermögen

(1) ¹ Die Hochschulen können eigenes Vermögen haben. ² Das Körperschaftsvermögen besteht aus den nichtstaatlichen Mitteln, den nicht mit staatlichen Mitteln erworbenen Gegenständen, dem Vermögen der rechtlich unselbständigen Stiftungen und den nach § 108 Abs. 3 den Hochschulen übertragenen Grundstücken.

(2) ¹ Einnahmen der Körperschaft sind die Zuwendungen Dritter und die Erträge des Vermögens der Körperschaft. ² Das Körperschaftsvermögen und seine Erträge dürfen nur für Aufgaben der Hochschule verwendet werden. ³ Die Erträge des Körperschaftsvermögens werden nicht auf die staatlichen Zuwendungen angerechnet. ⁴ Zuwendungen Dritter an die Körperschaft dürfen nur entsprechend den bei der Zuwendung gegebenen Zweckbestimmungen verwendet werden.

(3) Das Körperschaftsvermögen wird außerhalb des Landeshaushaltsplans gemäß den §§ 105 bis 112 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt verwaltet.

(4) Für den Körperschaftshaushalt gelten die Vorschriften des Landes entsprechend.

§ 110

(aufgehoben)

(aufgehoben)

§ 111

Gebühren und Entgelte

(1) Das Studium bis zum ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und das Studium in einem konsekutiven Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führt, ist studiengebührenfrei.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden Gebühren und Entgelte erhoben nach Maßgabe der folgenden Absätze dieser Vorschrift sowie nach § 112 .

(3) ¹ Die Hochschulen können für Studiengänge und andere Angebote, die

1. der Vertiefung und Ergänzung der beruflichen Praxis dienen,
2. die für die speziellen Anforderungen der Wirtschaft sowie Berufstätiger konzipiert werden,

sowie für ein zweites oder weiteres Studium Gebühren oder Entgelte erheben.

² Hiervon sind Promotionsstudiengänge und gleichwertige Studienangebote ausgenommen.

(4) ¹ Die Hochschulen können von Gasthörern und Gasthörerinnen und von Studierenden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, je Semester eine Gebühr erheben. ² Insbesondere für die Ablegung von Prüfungen wird eine gesonderte Gebühr erhoben. ³ Für die Festsetzung dieser Gebühr gilt Absatz 8 entsprechend. ⁴ Satz 1 gilt nicht für Gasthörer und Gasthörerinnen, die Studierende einer anderen staatlichen Hochschule im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind.

(5) Für die Überlassung von Lernmitteln an Studierende und den Bezug von Fernstudienmaterialien, multimedial aufbereiteten oder telematisch bereitgestellten Studienmaterialien können die Hochschulen Entgelte erheben.

(6) Die Gebühren, die für die Benutzung der Hochschuleinrichtungen erhoben werden, sind in den jeweiligen Benutzungsordnungen festzulegen.

(7) Das Ministerium kann zur Vereinheitlichung der Gebührensätze der Hochschulbibliotheken im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Verwaltungsgebühren, insbesondere für Fernleih- sowie für Mahngebühren, durch Verordnung festlegen.

(8) ¹ Die Gebühren und Entgelte sind in der Regel so zu bemessen, dass sie zur Deckung der allgemeinen Ausgaben für das in Anspruch genommene Personal und die genutzten Einrichtungen beitragen. ² Soziale Gesichtspunkte sind hierbei zu berücksichtigen. ³ Bei einem staatlichen oder einem hochschulpolitischen Interesse kann von dieser Regelung abgewichen werden. ⁴ Sie können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Einziehung der Gebühr oder die Entrichtung des Entgelts im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde, insbesondere in Fällen von Krankheit oder Behinderung. ⁵ Die Hochschule kann eine allgemeine Gebührenordnung erlassen, die dem Ministerium anzuzeigen ist.

(9) Die von den Hochschulen erhobenen Gebühren und Entgelte verbleiben den Hochschulen.

§ 112

Gebühren bei Regelstudienzeitenüberschreitung

(1) Von Studierenden, die die Regelstudienzeit bei einem Studiengang, der zu einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führt, oder einem postgradualen Studiengang um mehr als vier Semester überschritten haben, erheben die Hochschulen Gebühren in Höhe von 500 Euro für jedes weitere Semester.

(2) ¹ Die Regelstudienzeit bestimmt sich nach der jeweiligen Prüfungs- oder Approbationsordnung. ² Bei konsekutiven Studiengängen wird die Gesamtregelstudienzeit zugrunde gelegt. ³ Ist für den angestrebten Berufsabschluss das Studium zweier Studiengänge erforderlich oder sinnvoll, werden die Regelstudienzeiten beider Studiengänge addiert.

(3) ¹ Bei einem einmaligen Wechsel des Studienganges bis zum Abschluss des zweiten Semesters wird diese Zeit nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. ² Im Übrigen werden alle Studienzeiten an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes angerechnet. ³ Studienzeiten im Teilzeitstudium werden entsprechend angerechnet und auf volle Semester abgerundet. ⁴ Im Rahmen der Regelstudienzeit gilt dies nur, soweit ihre Bemessung nicht bereits das Teilzeitstudium berücksichtigt. ⁵ Beurlaubungssemester werden nicht angerechnet.

(4) ¹ Auf rechtzeitigem Antrag des oder der Studierenden bei der jeweiligen Hochschule wird die Gebührenpflicht nach Absatz 1 hinausgeschoben um Zeiten

1. der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, höchstens jedoch bis zum Erreichen der doppelten Regelstudienzeit, und
2. der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien sowie Fachschaften, soweit dieses in der maßgeblichen Prüfungsordnung nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet wird, höchstens jedoch um zwei Semester.

² Die Gebühr kann auf Antrag im Einzelfall erlassen werden, wenn der oder die Studierende die Überschreitung der Regelstudienzeit nicht zu vertreten hat. ³ Der oder die Studierende hat ein Überschreiten in der Regel nicht zu vertreten bei

1. studienzeitverlängernden Auswirkungen aufgrund der Belastung als Leistungsathlet oder Leistungsathletin im A- oder B-Kader, als national oder international herausragender Nachwuchsmusiker oder Nachwuchsmusikerin oder als Träger oder Trägerin eines nationalen oder internationalen Kunstpreises,
2. studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung,
3. studienzeitverlängernden Folgen als Opfer einer Straftat.

⁴ Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Gebührenerhebung aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls für die Studierenden eine unzumutbare Härte darstellen würde. ⁵ Eine unzumutbare Härte liegt in der Regel vor bei einer wirtschaftlichen Notlage in zeitlich unmittelbarer Nähe zum letzten Abschnitt der Abschlussprüfung.

(5) ¹ Die Gebührenpflicht nach Absatz 1 besteht nicht für die Zeiten einer Beurlaubung sowie für Zeiten, in denen der oder die Studierende Leistungen nach dem

Bundesausbildungsförderungsgesetz erhält.² Bei gleichzeitiger Immatrikulation in zwei oder mehreren Studiengängen ist die Gebühr nur einmal zu entrichten.³ Maßgeblich für den Eintritt der Gebührenpflicht ist in diesem Fall der Studiengang mit der längsten Regelstudienzeit.

(6)¹ Bewerber und Bewerberinnen um einen Studienplatz sowie Studierende sind verpflichtet, Erklärungen abzugeben, die die Prüfung der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 5 ermöglichen.² Auf Verlangen sind hierfür geeignete Unterlagen vorzulegen.³ Erforderlichenfalls können die Hochschulen eine Versicherung an Eides statt verlangen und abnehmen.⁴ Gleiches gilt für das Geltendmachen einer unbilligen Härte bei der Gebührenerhebung durch die Studierenden.⁵ Studierende, die diesen Pflichten in einer von der Hochschule gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommen, haben eine Gebühr nach Absatz 1 zu entrichten.

(7)¹ Näheres zum Verfahren können die Hochschulen in als Satzungen erlassenen Gebührenordnungen regeln.² § 111 Abs. 8 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 113

Wirtschaftliche Betätigung

(1)¹ Mit Zustimmung des Ministeriums können sich Hochschulen an Unternehmen beteiligen oder Unternehmen gründen insbesondere für die Bereiche Forschung, Entwicklung und Weiterbildung, sofern nicht Kernaufgaben in diesen Bereichen unmittelbar betroffen sind.² Eine Personalidentität zwischen einem Beauftragten oder einer Beauftragten für den Haushalt und der Geschäftsführung des jeweiligen Unternehmens ist ausgeschlossen.³ Das Prüfungsrecht des Rechnungshofes ist sicherzustellen.⁴ Bei Privatisierungen ist die Personalvertretung zu beteiligen.⁵ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die Hochschulen Dritte gegen Entgelt in Anspruch nehmen.⁶ Die Hochschulen können Leistungen Dritten gegen Entgelt anbieten, soweit hierdurch nicht die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule beeinträchtigt wird.⁷ Das Ministerium kann nach vorheriger Zustimmung des für den Haushalt zuständigen Ausschusses des Landtages bei geringfügigen Beteiligungen der Hochschulen an Unternehmen Ausnahmen von § 65 Abs. 1 Nr. 4 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt zulassen, falls die durch die Anwendung von § 65 Abs. 1 Nr. 4 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt entstehenden zusätzlichen Kosten im Verhältnis zum Umfang der Beteiligung unverhältnismäßig sind.

(2) Die von den Hochschulen hierdurch erzielten Einnahmen und Gewinne verbleiben bei den Hochschulen.

(3) § 112 Abs. 2 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt bleibt hiervon unberührt.

§ 114

Finanzwesen

(1) Für die Hochschulen gilt die Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2)¹ Jede Hochschule stellt nach den für die Aufstellung der Haushalte des Landes Sachsen-Anhalt maßgebenden Vorschriften den Vorentwurf des sie betreffenden

Kapitels unter Berücksichtigung der Zielvereinbarungen und der Grundsätze nach den §§ 5 und 57 auf. ² Das Ministerium kann anordnen, dass zusätzliche Aussagen zu bestimmten Angelegenheiten getroffen werden.

(3) ¹ Budgets sind unter Berücksichtigung der Festlegungen in 57 zu bemessen. ² Sie werden im Haushaltsplan des Landes Sachsen-Anhalt für die einzelnen Hochschulen als Globalzuschüsse in getrennten Kapiteln veranschlagt. ³ Jede Hochschule bewirtschaftet das ihr zugewiesene Haushaltskapitel eigenverantwortlich. ⁴ Die Bewirtschaftung regelt sich auf der Grundlage von § 17 a der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt. ⁵ Einzelheiten hierzu werden gemäß § 57 Abs. 3 geregelt. ⁶ Auf Antrag der Hochschule an das Ministerium können die Haushaltsmittelbudgets zur Selbstbewirtschaftung gemäß § 15 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt zugewiesen werden. ⁷ Die Voraussetzungen und Bedingungen werden durch Erlass des Ministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen festgelegt.

(4) Die Hochschulen entscheiden über die Zuordnung der Planstellen und Stellen zu den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen, den zentralen Einrichtungen und der Verwaltung.

(5) Die Hochschulen können mit Zustimmung der Landesregierung Bauvorhaben außerhalb der staatlichen Bauverwaltung durchführen, soweit es sich um Pilotprojekte handelt; dabei sind unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten auch andere Finanzierungsmodelle möglich.

(6) ¹ Die Hochschulen regeln die Annahme, Anzeige und Verwaltung von Geldzuwendungen Dritter zur Förderung von Forschung und Lehre sowie Entgelte aus Aufträgen Dritter (Drittmittel) in eigenen Satzungen. ² Das Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Grundsätze oder einen Rahmen hierfür festzulegen.

Abschnitt 15

Allgemeine Übergangsvorschriften

§ 115

Personalrechtliche Übergangsvorschriften

(1) Eingeleitete Verfahren zur Besetzung von Stellen, für die bei In-Kraft-Treten des Gesetzes eine Ausschreibung erfolgt ist, insbesondere Berufungsverfahren, werden nach den bisher geltenden Bestimmungen zu Ende geführt.

(2) ¹ Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen bisherigen Rechts gehören als Hochschuldozenten oder Hochschuldozentinnen der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen nach § 60 Nr. 1 an, wenn sie durch die außerordentliche Berufungskommission und die Personalkommission positiv evaluiert wurden oder mit dem Willen der Hochschule Aufgaben eines Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin nach § 42 oder 47 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gültigen Fassung in den vergangenen vier Jahren kontinuierlich wahrgenommen haben. ² Die dienstrechtliche Stellung bleibt unberührt.

(3) Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die gemäß § 55 Abs. 2 des Hochschulerneuerungsgesetzes vom 31. Juli 1991 (GVBl. LSA S. 198), aufgehoben

durch § 1 des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130), zum Akademischen Mitarbeiter oder zur Akademischen Mitarbeiterin ernannt wurden, behalten ihre Stellung.

(4) Zur Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gehören andere Personen, deren Arbeitsverhältnis unbefristet oder befristet fort dauert und die hauptberuflich in Forschung und Lehre als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen tätig sind.

§ 116

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach bisherigem Recht

(1) ¹ Mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes ist die Neubegründung von Dienstverhältnissen mit wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und Assistentinnen, Oberassistenten und Oberassistentinnen, Oberingenieuren und Oberingenieurinnen sowie Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen nicht mehr zulässig. ² Die beim In-Kraft-Treten dieses Gesetzes vorhandenen wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und Assistentinnen, Oberassistenten und Oberassistentinnen, Oberingenieuren und Oberingenieurinnen sowie Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen verbleiben in ihren bisherigen Dienstverhältnissen. ³ Ihre dienstrechtliche und mitgliedschaftliche Stellung bleibt unverändert. ⁴ Nicht mehr vorgesehene Amtsbezeichnungen und Titel können von den Inhabern und Inhaberinnen weitergeführt werden.

(2) Soweit Berufungsvereinbarungen über die personelle und sächliche Ausstattung der Professuren von Änderungen infolge von Absatz 1 betroffen sind, sind sie unter angemessener Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen der neuen Rechtslage anzupassen.

§ 117

Erprobungsklausel

(1) ¹ Das Ministerium kann auf Antrag einer oder mehrerer Hochschulen durch Verordnung, befristet auf fünf Jahre, im Einzelfall von diesem Gesetz abweichende organisatorische oder haushaltsrechtliche Regelungen zur Erprobung neuer Modelle treffen. ² Dieses gilt auch für die Einführung privatrechtlicher oder anderer Organisationsformen für Hochschulen. ³ Sofern zu diesen Zwecken abweichende haushaltsrechtliche Regelungen oder zusätzliche Haushaltsmittel notwendig sind, werden diese Verordnungen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen erlassen.

(2) Stimmen in dem Organ der Hochschule, das für den Erlass der Grundordnung zuständig ist, alle Vertreterinnen und Vertreter einer Mitgliedergruppe nach § 60 gegen einen Antrag nach Absatz 1, so ist für die Annahme des Antrages eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(3) ¹ Das Ministerium kann nach Anhörung der Hochschule die befristete Erprobung von Vorschlägen einer Evaluation für neue Organisationsformen und Verfahrensweisen der Arbeit dieser Hochschule, insbesondere für die Bereiche Lehre und Verwaltung, anordnen, wenn die Evaluation gesetzlich angeordnet war. ² Sofern die Evaluation gemäß § 3 Abs. 14 in einer Zielvereinbarung vereinbart wurde, kann die befristete

Erprobung der in Satz 1 genannten Vorschläge durch das Ministerium im Benehmen mit der Hochschule in einer Rechtsverordnung umgesetzt werden.

§ 118

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. ohne die nach § 104 erforderliche staatliche Anerkennung eine nichtstaatliche Bildungseinrichtung unter Verwendung der Bezeichnung "Universität", „Universitätsklinikum“, "Hochschule", "Kunsthochschule" oder "Fachhochschule" betreibt oder eine auf die Bezeichnungen hinweisende oder ihnen zum Verwechseln ähnliche Bezeichnung führt,
2. Hochschulgrade verleiht, ohne hierzu berechtigt zu sein, oder
3. Bezeichnungen verleiht, die Hochschulgraden zum Verwechseln ähnlich sind, oder
4. ausländische Hochschulgrade, Hochschulbezeichnungen oder Hochschultitel oder entsprechende staatliche Grade, Bezeichnungen oder Titel gegen Entgelt vermittelt,
5. die Anzeige nach § 105 Abs. 3 Satz 3 oder die Unterrichtung nach § 105 Abs. 3 Satz 5 versäumt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann durch das Ministerium mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro geahndet werden.

§ 119

Datenschutz

Studienbewerber, Studienbewerberinnen, Studierende, Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen sind verpflichtet, für Verwaltungszwecke diejenigen personenbezogenen Daten anzugeben, die für die Immatrikulation, die Rückmeldung, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Nutzung von Hochschuleinrichtungen sowie für die amtliche Statistik erforderlich sind.

§ 120

Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt

(1) ¹ Das Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt gilt nicht für Berufungen von Professoren und Professorinnen. ² Auf Hochschulprüfungen, Promotionen und Habilitationen findet es nur Anwendung, soweit die Satzungen der Hochschulen nicht inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten. ³ Die Ausstellung von Prüfungszeugnissen, die Verleihung von Hochschulgraden, die Verleihung von Doktorgraden, die Verleihung des Grades „doctor habilitatus“ einschließlich der Zuerkennung der Lehrbefugnis, die Entziehung oder der Widerruf verliehener Hochschulgrade sowie die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ oder „außerplanmäßige Professorin“ dürfen nicht in elektronischer Form erfolgen.

(2) § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 81 bis 87 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt nicht für die Mitwirkung an der Verwaltung einer Hochschule.

§ 121

Verträge mit den Kirchen

Durch dieses Gesetz werden die Verträge mit den Kirchen und öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften nicht berührt.

§ 122

Übergangsregelungen

(1) ¹ Soweit Organe der Hochschulen bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes auf der Grundlage einer genehmigten Grundordnung im Amt sind, führen diese ihr Amt bis zum Ende der derzeit geltenden Wahlperiode weiter. ² Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Grundordnungen und die sonstigen Satzungen der Hochschulen den Vorschriften dieses Gesetzes anzupassen.

(2) Die Konzile sind mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes aufgelöst.

(3) ¹ Die an Hochschulen schon bestehenden Kuratorien werden zum 31. Dezember 2004 aufgelöst. ² Bis zu diesem Datum haben sie nur die Rechte und Pflichten, die ihnen nach bisherigem Recht zustehen. ³ Die Rechte gemäß § 74 haben ausschließlich die nach den Vorschriften dieses Gesetzes neu gewählten Kuratorien.

(4) ¹ Die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes vorhandenen Kanzler und Kanzlerinnen in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bleiben in ihrem bisherigen Rechtsstatus.

² Sofern von der jeweiligen Hochschule vor dem Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber durch eine Änderung der Grundordnung die Position eines Kanzlers oder einer Kanzlerin nicht mehr vorgesehen wird, stehen ihnen die Rechte nach § 71 Abs. 3 Satz 4 entsprechend zu. ³ Die bisherigen Kanzler und Kanzlerinnen auf Zeit nehmen bis zum Ende ihrer Wahlzeit ihre Aufgaben und Pflichten wahr. ⁴ Eine Änderung des Geschäftsbereiches im Sinne von § 71 Abs. 1 Satz 3, 5 und 6 ist zulässig.

(5) Die Gebühren nach § 112 werden erstmalig zum Wintersemester 2005/2006 erhoben.

(6) ¹ Auf Beschäftigte sowie wissenschaftliche Assistenten oder Assistentinnen, denen in befristeten Angestelltenverhältnissen oder in einem Beamtenverhältnis auf Zeit im Vorgriff auf die Umsetzung der Bestimmungen des Hochschulrahmengesetzes Aufgaben eines Juniorprofessors oder einer Juniorprofessorin übertragen worden sind, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes mit dessen In-Kraft-Treten Anwendung.

² Die bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes zurückgelegten Dienstzeiten werden auf die Dienstzeit nach § 41 Abs. 1 Satz 1 und 2 angerechnet. ³ Die Berufung als Juniorprofessor oder Juniorprofessorin in ein Beamtenverhältnis auf Zeit ist zulässig; die bis zur Ernennung zurückgelegte Dienstzeit nach den Sätzen 1 und 2 wird auf die Dauer des Beamtenverhältnisses nach § 41 Abs. 1 Satz 1 und 2 angerechnet.

Abschnitt 16

(außer Kraft)

§ 123

(außer Kraft)

§ 124

(außer Kraft)

Abschnitt 17

§ 125

Änderung von Gesetzen

(Änderungsanweisungen)

§ 126

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 4 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Nummer 219 der Anlage des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 150), außer Kraft.

(3) Die Hochschulgebühren-Verordnung vom 1. August 2001 (GVBl. LSA S. 332) tritt mit Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes außer Kraft.

(4) Abweichend von Absatz 1 tritt § 28 Abs. 1 und 2 am 1. September 2004 in Kraft.

(5) Abschnitt 16 tritt mit Ablauf des 30. Juni 2005 außer Kraft.

Magdeburg, den 5. Mai 2004.

**Der Präsident des Landtages
von Sachsen-Anhalt**

Prof. Dr. Spotka

**Der Ministerpräsident
des Landes Sachsen-Anhalt**

Prof. Dr. Böhmer

**Der Kultusminister
des Landes Sachsen-Anhalt**

Prof. Dr. Olbertz